DAS
SCHULDMOMENT
BEI DER
ÜBLEN NACHREDE.

INAUGURAL-DISSERTATION
VERFASST UND DER
HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER
K. BAYR. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG
ZUR
ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE
VORGELEGT VON

LUDWIG ESSLINGER
AUS
SCHAIDT.

ACAD.
LUDWIG MAX.
BURG.

WÜRZBURG.
C. J. BECKER'S UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.
1905.

SEINEN

LIEBEN ELTERN

IN

DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET

VOM VERFASSER.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Der Schuldbegriff des R. St. G. B. . . 5

II. Abschnitt.

Das Schuldmoment bei der einfachen Beleidigung 15

§ 1. Die Ehre als Angriffsobjekt . . . 16

§ 2. Der Vorsatz bei der einfachen Beleidigung 25

III. Abschnitt.

Das Schuldmoment bei der üblen Nachrede 36

§ 1. Die üble Nachrede als Ehrverletzung, nicht Ehrgefährdung 36

§ 2. Der Vorsatz bei der üblen Nachrede . 41

§ 3. Die Nichterweislichkeit der nachgeredeten Tatsache 58

IV. Abschnit.

Qualifizierte Fälle der üblen Nachrede 120

Einleitung.

Zwei Grundsätze liegen bei der Strafrechtspflege miteinander im Kampf. Hier der Opportunismus, welcher in Rücksicht auf die Allgemeinheit, die Staats- und Rechtssicherheit, womöglich jede objektive Verwirklichung eines Verbrechenstatbestandes zur Verantwortung ziehen will selbst auf die Gefahr hin, bisweilen ein schuldloses Haupt zu treffen.

Auf der anderen Seite fordert das Prinzip der individuellen Gerechtigkeit mit Betonung der Interessen des Einzelnen, man solle gemäss den Grundanschauungen des Volkes über Recht und Unrecht nur auf innere Verschuldung hin eine Strafe verhängen. Theorie und Praxis haben lange geschwankt. In neuerer Zeit gewinnt die Berücksichtigung subjektiver Verschuldung die Oberhand.[1]) Gleichwohl finden sich in unserm R. St. G. B. noch zahlreiche Überreste der veralteten Erfolgshaftung[2])

[1]) v. Lisst, Lehrbuch S. 160. An der Vertiefung der Schuldlehre bemisst sich der Fortschritt des Strafrechts.

[2]) Die sog. qualifizierten Erfolgsdelikte in denn §§ 118, 178, 206, 220 Abs. 2, 221 Abs. 3, 224, 226, 227 Abs. 2, 229 Abs. 2, 239 Abs. 2 u. 3, 251, 307, Ziff. 1, 309, 312, 312, 314, 315 Abs. 2, 316, 321—324, 326, 327, 328, 340 Abs. 2.

neben der Anerkennung des neuzeitlichen Grundsatzes nulla poena sine culpa. Bei einzelnen Delikten ist es zweifelhaft, ob der Gesetzgeber auf dem früheren, formalistischen Standpunkt verharrt ist oder der neueren, humanen Anschauung Eingang gewährt hat. So werden sehr häufig bei der Verhandlung von Privatklagesachen die widersprechendsten Ansichten laut über die Schuld bei der Beleidigung nach § 186 R. St. G. B., der sog. üblen Nachrede. Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, das Schuldmoment dieses Delikts, worunter der Inbegriff der subjektiven Voraussetzungen einer Verurteilung aus § 186 R. St. G. B. zu verstehen ist, einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Ihre Rechtfertigung möge in der Häufigkeit der Verfehlungen gegen diesen § und den regelmässig bei der Schuldfrage auftauchenden Zweifeln liegen.

Die Untersuchung nimmt ihren Ausgang von dem Schuldbegriff des R. St. G. B., um sodann zu einer Anwendung des gewonnenen Ergebnisses auf § 186 R. St. G. B. zu gelangen.

I. Abschnitt.

Der Schuldbegriff des R. St. G. B.

Der Fixierung des strafrechtlichen Schuldbegriffs bereitet die mehrdeutige Verwendung des Wortes „Schuld", Schwierigkeiten. Volkstümlich gesprochen versteht man unter Schuld, ohne zu unterscheiden zwischen subjektiven und objektiven Beziehungen des Delinquenten zur Tat, das gesamte Verhalten einer Person als Ursache eines verbrecherischen Erfolgs.[1]) Das „Schuldig" im Tenor eines Strafurteils besagt, dass im Hinblick auf einen bestimmten § des Strafgesetzbuches sämtliche Voraussetzungen einer Verurteilung gegeben sind. Für unsere Erörterung kommt diejenige Bedeutung des Wortes „Schuld" in Frage, welche im Verein mit der Rechtswidrigkeit einer Handlung Deliktscharakter verleiht.

Eine Definition dieses Schuldbegriffs findet sich nicht im R. St. G. B., sie lässt sich jedoch aus den §§ 51—59 unschwer entnehmen. Hiernach ist Schuld der psychische Zustand eines Zurechnungsfähigen bei wissentlicher oder mangels

[1]) Hat eine Mutter ohne Fahrlässigkeit ihrem kranken Kinde Gift an Stelle von Medizin gegeben, so ist sie im Volksmund „schuld" am Tod ihres Kindes. Siehe Hälschner I, S. 198.

Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt nicht wissentlicher Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes. Die Zweiteilung gründet sich auf § 59 R. St. G. B. Der Vorsatz, die härtere Schuldart, erfordert die Kenntnis der Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Bei der Fahrlässigkeit fehlt diese Kenntnis infolge Ausserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit.

Gemeinsame Voraussetzung für beide Schuldarten bildet die Zurechnungsfähigkeit als derjenige Geisteszustand eines Menschen, in welchem er für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann. Dies ist der Fall bei jedem geistig Gesunden und Reifen mit ungetrübtem Bewusstsein. Die Zurechnungsfähigkeit mangelt Personen jugendlichen Alters. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr lehnt der Gesetzgeber jede Verantwortlichkeit eines jugendlichen Deliquenten ab.[1]) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt § 56 R. St. G. B. in jedem einzelnen Fall Prüfung, ob der Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit notwendige Einsicht besass. Die Zurechnungsfähigkeit entfällt ferner im Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. So regelmässig bei völligem Verlust des Bewusstseins; aber auch schon schwere Bewusstseinstrübungen wie hochgradige Betrunkenheit, Hypnose, Schlaftrunkenheit fallen unter diesen Begriff, wenn sie die genannte

[1]) § 55 R. St. G. B.

Wirkung auf den Willen des Handelnden ausüben. Die krankhaften Störungen unterscheiden sich von den vorigen Zuständen durch ihren pathologischen Charakter. Eine genaue Grenze zu ziehen ist nicht möglich z. B. bei akuter Alkoholvergiftung. In erster Linie gehören hieher die eigentlichen Geisteskrankheiten, aber auch vorübergehende geistige Störungen bei Nervenkrankheiten oder Fieberdelirien. Auch diese Zustände beseitigen die Zurechnungsfähigkeit nur, wenn sie die freie Willensbestimmung d. h. die normale Bestimmbarkeit durch Motive aufheben.

Meinungsverschiedenheit besteht über den Umfang des strafbaren Tatbestands, dessen Kenntnis oder fahrlässige Nichtkenntnis die Schuld ausmacht, oder wie sich § 59 R. St. G. B. ausdrückt über diejenigen Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Mit Tatumstand bezeichnet der Gesetzgeber alle objektiven Verhältnisse bei Begehung der Tat im Gegensatz zu den Vorgängen, welche sich im Innern des Delinquenten abspielen. Hier einen Unterschied zwischen rechtlichen und tatsächlichen Momenten innerhalb des Begriffs Tatumstand zu machen, entbehrt jeden praktischen Wertes. Der gesetzliche Tatbestand ist der Inbegriff der aus einer gesetzlichen Definition gewonnenen Deliktsmerkmale, deren Vorliegen in den Urteilsgründen ausdrücklich festgestellt werden muss.[1]) Hiebei ergibt sich die wichtige Frage, ob auch die Rechtswidrigkeit zum gesetzlichen Tatbestand

[1]) Siehe § 266, R. St. P. O.

gehört, so dass sich der dolus auf dieses Moment beziehen müsse. Eine Reihe von Autoren bejaht dies meist von dem Standpunkt ausgehend, die Rechtswidrigkeit sei das wichtigste Tatbestandsmerkmal jeden Verbrechens und daher die Kenntnis dieses Umstandes für das Vorhandensein einer Schuld unerlässlich.[1]) Sicherlich ist diese Auffassung allein unserm natürlichen Rechtsgefühl entsprechend; aber ebenso gewiss teilt unser Strafgesetzbuch nicht diesen Standpunkt.

Die Entstehungsgeschichte des § 59 lässt hierüber keinen Zweifel. Die Motive zu diesem § heben ausdrücklich hervor, § 59 R. St. G. B. habe gegenüber dem § 44 des preussischen Strafgesetzbuchs nur redaktionelle Änderungen erfahren.[2]) Letzterem § lag unbestritten der verhängnisvolle Satz zugrund: Error iuris nocet.

Hält man diesen Umstand für wenig beweiskräftig, weil sich die Auslegung nur auf den Gesetzestext stützen solle, so lassen sich verschiedene Gründe dafür anführen, dass die Absicht der Motive auch im Text Ausdruck gefunden hat.

So ist bei einer Reihe von Delikten die Rechtswidrigkeit durch Wendungen, wie „rechtwidrig, unbefugt" ausdrücklich in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen. Man entschliesst sich schwer zu dem Glauben, hierin liege nur die Betonung einer Selbstverständlichkeit. *Olshausen* (§ 59 Z. 30) bezeichnet

---

[1]) Binding, Normen II 499, 607 ff. — Oetker, Rechtsirrtum §§ 9, 14, 15. — Ortloff, Strafbarkeitserkenntnis. — Hälschner, Deutsches Strafrecht S. 253. — Olshausen § 59 n. 30.

[2]) Mot. S. 58 (zu § 57).

die Beschränkung auf diese Fälle als willkürlich und meint, die von rein äusseren Momenten bedingte Redaktion des R. St. G. B. könne nicht entscheidend sein, wenn der Irrtum bezüglich der Rechtswidrigkeit erheblich sei. Diese Emanzipation von der Wortfassung dürfte zu bedenklichen Ergebnissen führen. Auf was soll sich der Richter verlassen, wenn ihm auf diese Art der feste Boden unter den Füssen hinweg genommen wird? Auch möchte doch das Geschick der Verfasser des Gesetzbuches zu niedrig eingeschätzt sein, wenn man ihnen zutraut, sie gebrauchten an solch' wichtiger Stelle überflüssige und irrführende Worte. Vielmehr ist es augenscheinlich, man wollte durch Beziehung des Vorsatzes auf die Rechtswidrigkeit diesen Delikten eine Sonderstellung einräumen.

Ein unmittelbarer Beweis lässt sich dem § 56 R. St. G. B. entnehmen. Hiernach setzt die Bestrafung jugendlicher Verbrecher das Vorliegen der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht voraus; also nicht das Bewusstsein der Strafbarkeit, sondern eine die Zurechnungsfähigkeit verbürgende geistige Reife, wobei die Möglichkeit der Strafbarkeitserkenntnis als Maasstab dient. Der jugendliche Delinquent verfällt somit der Strenge des Gesetzes, auch wenn ihm das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit fehlte. Und nun sollte der Gesetzgeber den erwachsenen Verbrecher weit günstiger stellen, indem er ihn bei mangelnder Kenntnis der Rechtswidrigkeit von Schuld und Strafe frei spricht? Das Widersinnige dieser Schlussfolgerung

bekundet aufs deutlichste, dass sich der Vorsatz nur dann auf die Rechtswidrigkeit erstreckt, wenn es durch Aufnahme einer diesbezüglichen Wendung in den gesetzlichen Tatbestand ausdrücklich bestimmt ist.[1])

---

[1]) R. G. II, 22. Okt. 80. E. 2. 376. — R. G. IV, 13. Nov. 90. E. 20. 293. — R. G. III, 22. Juni 81. E. 4. 328. — R. G. IV, 26. März 89. E. 19. 209. — R. G. II, 12. März 89. E. 19. 87. — R. G. IV, 16. April 86. R. 8. 295. — R. G. I, 1. Dez. 94. E. 26. 265. — v. Lisst, Lehrbuch S. 181. Frank § 59 n. V. Z. 1.

II. Abschnitt.

Das Schuldmoment bei der einfachen Beleidigung.

Wenn auch die üble Nachrede eine Spezialisierung ihres Tatbestands erfahren hat, so ist doch zur Betrachtung des für sie maassgebenden Schuldmomentes erforderlich, auf die Beleidigung nach § 185 R. St. G. B. zurückgehen, weil das Delikt des § 186 lediglich eine besondere Art der einfachen Beleidigung des § 185 darstellt.

Wo die Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich erwähnt, ist die Schuldform des Strafgesetzbuches immer der Vorsatz. Diesen fanden wir in der Kenntnis der Tatbestandsmerkmale. Der Inhalt des Schuldbegriffs eines vorsätzlichen Deliktes wird deshalb durch Betrachtung des gesetzlichen Tatbestands gewonnen.

Eine gesetzliche Definition findet sich nicht im § 185,[1]) wiewohl die Rechtsübung einer solchen

[1]) Siehe Mot. S. 67. „Ein Bedürfnis nach einer derartigen Begriffsbestimmung hat sich auch in der Rechtsübung nicht fühlbar gemacht und der Entwurf hat um so weniger geglaubt eine solche aufstellen zu sollen, als die in andern Gesetzgebungen in dieser Hinsicht gemachten Versuche in Wahrheit nie zu etwas weiterem als zu einer Umschreibung des Wortes „Beleidigung“ geführt haben.

kaum entbehren kann, sobald sich der Täter auf mangelnden Vorsatz beruft.[1]) Der Beleidigungsbegriff ist daher nach Wortlaut und Sinn der §§ des 14. Abschnitts, aus der Rechtsgeschichte und nach dem Sprachgebrauch und Bedürfnis des Lebens festzustellen.

§ 1.

Die Ehre als Angriffsobjekt.

Angriffsobjekt der Beleidigung ist die Ehre. Wohl kein Rechtsbegriff bietet einer genaueren Fixierung grössere Schwierigkeiten, weil die Ehre nach Zeit und Kulturstufe wie in der Vorstellung des Einzelnen den verschiedensten Auffassungen unterworfen ist.

Bei den Römern bestand die Ehre in der politischen Vollberechtigung, im Vollgenuss der Bürgerrechte. Der Besitz dieser sog. existimatio war gesetzlich genau geregelt und daher Angriffen durch dritte Hand entrückt. In bestimmten Fällen trat gänzlicher Verlust oder Minderung (capitis deminutio) ein. Die actio iniuriarum schützte ein ganz anderes Rechtsgut als das, was wir Ehre nennen. Sie war gerichtet gegen alle Angriffe auf die Rechtsstellung eines römischen Bürgers, insofern sie nicht unter den Tatbestand eines besonderen Delikts fielen.

So etwas Festgefügtes wie die römische existimatio konnte es bei den Germanen nie geben, weil die entsprechende staatliche Organisation

[1]) Olshausen § 185 n. 1.

mangelte. Die germanische Ehre hat das Selbstbewusstsein und dessen Anerkennung seitens der Volksgenossen zur Grundlage, womit im Gegensatz zum römischen Recht ihre leichte Verletzbarkeit und eine Fülle von Strafgesetzen zu ihrem Schutz erklärlich wird.

Im neueren deutschen Recht treten uns namentlich zwei Gruppen von Ansichten entgegen. Die eine, welche bis vor kurzem in Theorie und Praxis herrschend gewesen ist, identifiziert die Ehre mit dem sittlichen Wert. Als einflussreichster Vertreter dieser Richtung ist *Hälschner* zu nennen. Seine Auffassung gipfelt in folgenden Sätzen.[1]) „Die Basis der Ehre bildet die dem Menschen angeborene Würde, die ihm als einem geistigen und freien Wesen zukommt und darum für alle Menschen ein und dieselbige ist. Es kommt dem Menschen nicht nur die ihm angeborene Würde, sondern auch Ehre zu insofern seine besondere sittliche Erscheinung dem allgemeinen Wesen des Sittlichen entspricht". Eine Reihe von Schriftstellern schliesst sich ihm dem Grundgedanken nach an.[2])

Die neuerdings zur Herrschaft gelangte Auffassung betont in erster Linie den sozialen Wert des Individuums als Grundlage der Ehre. *v. Lisst*[3]) bezeichnet als Ehre im Rechtssinn nicht den durch Handlungen Dritter unverletzbaren, inneren

---

[1]) Hälschner, Deut. Straf. R. II. S. 157 ff. [2]) H. Meyer, Lehrbuch S. 589. Dochow in v. Holtzf. Hb. III. S. 337. v. Buri, G. S. B. XXVIII S. 233, B. XXXIII, S. 422. v. Schwarze, Kommentar S. 536. [3]) v. Lisst, Lehrbuch S. 339.

Wert, sondern die persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen. Diese beruht nach *v. Lisst* auf Anerkennung des sittlichen und sozialen Wertes, welch' letzterer sich bemisst nach der Erfüllung der durch die Stellung auferlegten Pflichten, ferner des Besitzes derjenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, ohne welche die Erfüllung der übernommenen Pflichten unmöglich ist. Die meisten neueren Schriftsteller gelangen zu ähnlichen Resultaten.[1])

Weitaus das Klarste und Scharfsinnigste über diesen Punkt sind die Ausführungen *Bindings*, Lehrbuch S. 136–142. Hiernach ist die Ehre der Wert, der einem Menschen als solchem und auf grund seiner Handlungsweise, also kraft des Maasses der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten zukommt. Sie besteht aus einem sich gleich bleibenden Faktor, der angeborenen Menschenwürde, und einem veränderlichen, dem Wert auf grund der Pflichterfüllung. Die Ehre ist für alle gleichartig, für den höchsten wie für den geringsten; denn die Pflicht ist für alle gleich heilig. Ein Ehrendefekt kann nicht durch dritte Hand, sondern nur durch pflichtwidriges Verhalten des Ehrenträgers verursacht werden. Seine Schwere bemisst sich nach der Heiligkeit der verletzten Pflicht und nach der Schuld bei der Ver-

[1]) Olshausen, § 185 n. 2 a. Merkel, Lehrbuch S. 287. — Frank, Kommentar S. 252. Kronecker, G. S. XXXVIII S. 482.
[2]) Vgl. Binding, die Ehre im Rechtssinn und ihre Verletzbarkeit S. 24 ff. und Lehrbuch S. 136 ff.

letzung. Ehre erzeugt einen Rechtsanspruch auf Achtung ihres Daseins. Dieser Anspruch muss im konkreten Fall geltend gemacht sein. Der Wille, der auf Ehre hält, ist deshalb das wahre Angriffsobjekt der Beleidigung und es gilt hier in vollem Umfang: Volenti non fit iniuria.

Auch wenn man nicht bedingungslos den Binding'schen Ausführungen zustimmt, so muss man doch anerkennen, dass sie in verschiedenen Punkten berufen sind, durch ihre Schärfe und Klarheit den Streit der Meinungen zu endigen. Der Rahmen dieser Abhandlung verbietet eine vergleichende Besprechung der verschiedenen Auffassungen. Wir begnügen uns die wichtigsten Ansichten kurz skizziert zu haben.

Um der eigenen Anschauung Raum zu geben bezeichnen wir die Ehre als Wert auf grund der angeborenen Menschenwürde und der Pflichterfüllung. Allerdings ist sie nicht durch dritte Hand, sondern nur durch Pflichtversäumnis des Ehrenträgers verletzbar; jedoch ist es in der Wirkung für den Betreffenen vollkommen gleich, ob das ehrabsprechende Urteil seiner Mitmenschen sich auf tatsächlich begangene oder zu Unrecht angenommene Pflichtverletzung gründet. Der Rechtsschutz gilt faktisch nicht jener den Angriffen Dritter entzogenen Ehre, sondern dem Nutzen, welchen die Zuerkennung jenes Ehre genannten Spezialwerts von seiten der Rechtsgenossen der sozialen Stellung des Ehrenträgers gewährt. Nur derjenige erhält einen verantwortungsvollen Posten oder erringt im ge-

schäftlichen Leben Erfolge, welcher den Ruf eines Ehrenmannes geniesst; denn die hierinliegende Anerkennung seiner Pflichttreue verschafft ihm das allgemeine Vertrauen. Die höchste auf Geburt, Rang, Vermögen oder hervorragenden persönlichen Leistungen beruhende, gesellschaftliche Stellung ist vernichtet, sobald das öffentliche Urteil eine Pflichtverletzung konstatiert, mit welcher Verlust oder wesentliche Minderung der Ehre verbunden ist. Ähnlich ist das Eigentumsrecht durch Diebe nicht zerstörbar, aber sein tatsächlicher Nutzen, die Verfügungsmacht über den betreffenden Gegenstand wird durch die Entwendung eingebüsst; trotzdem spricht man von dem Schutz des Eigentumsrechts. Deshalb ist es in unserm Fall nicht gerechtfertigt zu sagen, nicht die Ehre, sondern die Anerkennung derselben oder der Wille, welcher auf Ehre hält, sei das Angriffsobjekt der Beleidigung.

Da es unmöglich ist, im einzelnen Fall festzustellen, ob der Beleidigte mit Recht sich einer ungeschmälerten Ehre erfreut, so nimmt der Gesetzgeber bis zum Beweis der Gegenteils den Vollbesitz der Ehre an.

Ehrenträger ist nur der lebende Mensch da nur ihm als geistigem und freiem Wesen persönliche Würde und der Pflichtbegriff eigen sind. Auch das Kind und der Geisteskranke, wie der Verbrecher haben Ehre infolge Unverlierbarkeit der mit der Geburt erworbenen Menschenwürde. Die Beleidigung Verstorbener bedeutet keine Verletzung der Ehre, sondern des Pietätsgefühls der überlebenden Familienmitglieder. Es war daher ein eigener §

notwendig, um auch diese Gefühlsverletzung unter Strafe zu stellen.[1])

Kollektivpersönlichkeiten als solche besitzen keine Ehre. Ihre passive Beleidigungsfähigkeit ist jedoch in mehreren Fällen positivrechtlich anerkannt;[2]) die Beleidigung einer Mehrheit von Einzelpersonen durch einen Sammelnamen richtet sich gegen die Ehre jedes Einzelnen, durch die Gesamtäusserung Bezeichneten.

§ 2.

Der Vorsatz bei der einfachen Beleidigung.

Nachdem wir die Ehre als das bedrohte Rechtsgut erkannt haben, sind wir in der Lage, den gesetzlichen Tatbestand bei der einfachen Beleidigung als den Inhalt ihres Vorsatzes feststellen zu können.

Beleidigung ist somit die rechtswidrige Kundgebung der Nichtanerkennung der Ehre einer Person. Ihr Schuldmoment besteht in der wissentlichen Verwirklichung dieses Tatbestands.

1. Der dolus des Beleidigers hat sich daher zunächst auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erstrecken.[3]) Die objektive Rechtswidrigkeit begründet den Deliktscharakter einer Handlung. Als Hinderungsgrund der Rechtswidrigkeit wird im allgemeinen Teil des R. St. G. B. le-

[1]) § 189 R. St. G. B.

[2]) §§ 166, 196, 197 R St. G. B.

[3]) Hälschner, Deut. Strafrecht II, S. 164 u. 177. — Olshausen, § 185 Z. 14 u 15. — Oppenhof, § 185 Z. 27. — R. G. II, 5. Dez. 79. R. I, 115. — R. G. II, 16. Dez. 81. .E V, 239.

diglich Notwehr aufgeführt. Die übrigen Ausschlussgründe dieses Moments sind aus allgemeinen Rechtsnormen oder andern Rechtsgebieten zu ergänzen.[1]) Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört wie im ersten Abschnitt dargetan wurde, nur dann zum Vorsatz, wenn der Gesetzgeber ein Wort wie „rechtswidrig" oder „unbefugt" in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen hat. Unserer Ansicht nach ist dies auch bei der Beleidigung erfolgt, allerdings durch die ungewöhnliche Art der Einfügung eines besonderen §, des vielumstrittenen § 193.[2]) Die Abweichung von der gewöhnlichen Art ist durch das Fehlen der gesetzlichen Definition im § 185 begründet. Da ein gesetzlicher Tatbestand der Beleidigung nicht vorhanden, fehlte auch die Möglichkeit, das Moment der Rechtswidrigkeit in der sonst üblichen Weise hervorzuheben. Es ist daher verfehlt in dem § 193 nur die überflüssige Wiederholung der Regel erblicken zu wollen, dass der Mangel der objektiven Rechtswidrigkeit Straflosigkeit zur Folge hat. Durch diesen § ist vielmehr die Rechtswidrigkeit in den Tatbestand der Beleidigung aufgenommen worden, weshalb ein diesbezüglicher Irrtum nach § 59 St. G. B. die Zurechnung zur Schuld ausschliesst.

2. Ferner muss der Delinquent wissen, dass er durch sein Verhalten die Nichtanerkennung der

[1]) Frank, Vorbemerkg. z. 4. Abschnitt, Z. 1 a.

[2]) So insbes. v. Lisst, Lehrbuch S. 343: Sachlich hat die Sondervorschrift des § 193 die gleiche Wirkung als wenn das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Tatbestand der Beleidigung und zwar schlechthin aufgenommen worden wäre. — Gleicher Anschauung Gabler, S. 31.

Ehre zum Ausdruck bringt. Ob eine Äusserung ehrverletzenden Charakter hat, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Hiebei kommt in erster Linie die Anschauung der Gesellschaftskreise, welchen die Beteiligten angehören, in Betracht. In niederen Volksschichten wirkt manches nicht ehrverletzend, worin man unter Gebildeten eine schwere Beleidigung erblickt. Es gibt keine Äusserungen, die unter allen Umständen eine Ehrenkränkung enthalten sog. absolute Injurien.[1]) Bisweilen sind Ort, Zeit, Gelegenheit, das Verhältnis der Beteiligten untereinander oder die Anwesenheit dritter Personen für die Auffassung der Äusserung bestimmend.[1a])

3. Der Angriff richtet sich gegen die Ehre einer Person, also gegen einen bestimmten Ehrenträger. Persönliche Bekanntschaft zwischen Beleidiger und Verletztem ist nicht erforderlich. Es genügt jede erkennbare Bezeichnung. Bei Beleidigungen unter Kollektivbezeichnungen sind alle diejenigen Personen betroffen und antragsberechtigt, welche dem Sammelnamen zugehören.[2])

4. Der Vorsatz des Injurianten besteht sonach in der Kenntnis der ehrverletzenden Wirkung und der Rechtswidrigkeit seiner Äusserung. Früher forderte man, über den Vor-

[1]) Olshansen, § 185 Z. 3.

[1a]) Freudenstein S. 8.

[2]) Olshausen, § 185 Z. 11 a u. b. — R. G. II, 7. Jan. 81, E. III 264. — R. G. II, 3. Nov. 82, E. VII 169. — R. G. II, 3. Juli 83, E. IX 1. — R. G. IV, 26. Okt. 88, E. XVIII 167. — Binding, Lehrbuch S. 143.

satzbegriff hinausgehend den sog. animus iniuriandi, wonach der ehrenkränkende Erfolg Ziel und Endzweck der beleidigenden Kundgebung sein sollte. Obwohl dieser Standpunkt längst aufgegeben, finden sich noch Nachwirkungen jener veralteten Anschauug. So behauptet *Hälschner*, der dolus erscheine hier als Absicht zu beleidigen, als animus iuriandi, worunter er die Absicht versteht, die Missachtung eines andern in rechtswidriger Weise kund werden zu lassen.[1]) Mag in der Regel Kenntnis und Wunsch der beleidigenden Wirkung zusammentreffen, für den Beleidigungsbegriff ist dies unwesentlich. Es sind sehr gut Fälle denkbar, bei welchen trotz des Bewusstseins des beleidigenden Charakters der Äusserung der Wille des Injurianten den ehrenkränkenden Erfolg durchaus vermeiden will; so wenn man seinem betrunkenen Freunde in öffentlicher Wirtschaft mit der guten Absicht, ihn vor Schaden zu bewahren, eine derbe Zurechtweisung angedeihen lässt. Es ist daher auch in *Hälschners* abgeschwächter Bedeutung der animus iniuriandi zu verwerfen.

Eine eigentümliche Stellung zu unserer Frage nimmt die Praxis des Reichsgerichts und mehrerer oberster Landesgerichte ein im Hinblick auf die Schlussworte der §§ 192 und 193 R. St. G. B. „wenn

[1]) Hälschner, Deut. Strafrecht II S. 177. (Siehe auch S. 175) über den an injur: „Diese Absicht fordert aber nicht mehr als eine vorsätzliche Tätigkeit, die mit dem Bewusstsein, dass sie geeignet ist zu beleidigen und mit der Willensbestimmung, dies zu tun verübt wurde; denn wer vorsätzlich eine solche Tätigkeit mit dem Bewusstsein ihrer Bedeutung und Wirkung ausübt, der beabsichtigte auch ihre Wirkung, den eingetretenen Erfolg". Gleicher Ansicht, Freudenstein S. 12.

das Vorhandensein einer Beleidigung" etc. Im § 154 des preussischen Strafgesetzbuches hiess dieser Passus „die Absicht zu beleidigen etc.", welche Fassung auch im Entwurf I beibehalten wurde. Der Entwurf II brachte die jetzige Änderung. Doch wirkte die preussische Gesetzgebung in der Praxis nach, indem eine Reihe von Entscheidungen, besonders zu § 193 das Bewusstsein der ehrverletzenden Wirkung nicht für ausreichend erachtet, sondern darüber hinaus noch „eine Absicht zu beleidigen" verlangt.[1]) Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der Textänderung beim II. Entwurf; und ausserdem hätte es dem Gesetzgeber durchaus nicht an Mitteln gefehlt, wenn er eine Abart des gewöhnlichen Vorsatzbegriffes bei der Beleidigung gewünscht hätte, dieselbe auch zum Ausdruck zu bringen, wie aus den §§ 236, 242, 263 R. St. G. B. hervorgeht.

5. Vollendet ist die Beleidigung mit der Kundgebung. Die Missachtung muss also wissentlich zur Kenntnis dritter Personen gebracht worden sein. Die Form der Kundgebung ist unbestimmt; der Gesetzgeber erwähnt nur den Fall der Begehung durch eine Tätlichkeit. Die Kundgebung kann sonach durch jedes Verhalten des Beleidigers erfolgen, das als ehrverletzend in Richtung auf eine bestimmte Person aufgefasst und verstanden werden kann; so

[1]) R. G. II, 16. März 80, E. I. 317. — Berlin, 13. Juli 71, St. I. 149. — Berlin, 26. Feb. 73, O. XIV. 166. — Berlin, 26. Nov. 74, O. XV. 815. — München, 21. Feb. 74, St. III. 321. — München, 5. März 75, St. V. 53. — München, 13. Mai 77, St. VII. 289. — Dresden, 1. Sept. 73, St. III. 317. — Dresden, 28. Mai 77, St. VII. 291.

auch durch eine Unterlassung z. B. das Versagen des üblichen Grusses. Die Kenntnisnahme seitens des Angegriffenen ist nicht erforderlich. Briefliche Beleidigungen sind vollendet, wenn sie der Adressat oder sonst eine zur Empfangnahme des Schreibens berechtigte Person gelesen hat. Bei offenen Postkarten ist die nachgewiesene Kenntnisnahme des Postbeamten genügend. Bei telegraphischen Beleidigungen entscheidet der Moment der Aufgabe, weil der Telegraphist den Inhalt der Depesche erfahren muss. In allen diesen Fällen genügt dolus eventualis als bewusste Möglichkeit der Kenntnisnahme seitens dritter Personen. Straflos sind deshalb der belauschte Monolog, oder das wider den Willen des Verfassers in die Öffentlichkeit gelangte Tagebuch, weil hier dem Täter der auf die Kundgebung gerichtete Vorsatz mangelte.[1])

Die Schuld bei der einfachen Beleidigung besteht also in dem Bewusstsein, die Nichtanerkennung der Ehre einer Person rechswidrig kundzutun. Wir gelangten zu diesem Ergebnis, indem wir die hier einschlägige Schuldart, den Vorsatz in der Kenntnis der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ermittelten und hierauf diese als den Inhalt des Vorsatzes im einzelnen betrachteten. Im besonderen Teil dieser Arbeit, welcher sich mit dem Schuldmoment bei der üblen Nachrede befasst, wird der Gang der Untersuchung ähnlich verlaufen, wobei uns die Aufgabe wesentlich erleichtert wird durch die Tatbestandsangabe im § 186.

[1]) Vgl. Freudenstein, S. 17—20 und Lorsch, Diss. Freiburg i. B. S. 41 ff.

III. Abschnitt.

Das Schuldmoment bei der üblen Nachrede.

Die üble Nachrede, vom Gesetzgeber gleichfalls als Beleidigung bezeichnet wie das Delikt des § 185 R. St. G. B., ist eine besondere Art der einfachen Beleidigung, deren Tatbestand hier nach gewissen Richtungen eine nähere Ausgestaltung erfahren hat. Das Schuldmoment des § 186 R. St. G. B. weicht daher nur insoferne von dem erörterten Beleidigungsvorsatz ab, als in diesem Falle die Missachtungskundgabe durch daselbst näher gekennzeichnete Tatsachenbehauptung erfolgt.

§ 1.

Ehrverletzung, nicht Ehrgefährdung.

Im Gegensatze zu unserer Auffassung behauptet *v. Lisst* eine grundsätzliche Verschiedenheit beider Vergehen, indem er die üble Nachrede wie die Verläumdung nur als Ehrgefährdungen bezeichnet, da ihnen das für den Begriff der Ehrverletzung wesentliche Unwerturteil fehle.[1]) Alle Tatsachen-

[1]) v. Lisst Lehrbuch S. 346. Die üble Nachrede ist nicht Verletzung, sondern Gefährdung der Ehre (Rufgefährdung); nicht Ausdruck der Missachtung, sondern Mitteilung der tatsächlichen Gruudlage, welche andere zur Missachtung veranlassen kann.

behauptungen, mit welchen ein ehrabsprechendes Urteil verbunden ist, sollen daher der Bestrafung wegen übler Nachrede entschlüpfend unter § 185 fallen.

Dieser Anschauung kann aus rein praktischen Gründen nicht beigestimmt werden. Die Frage, ob in der Tatsachenbehauptung nicht auch zugleich ein Urteil enthalten sei, dürfte in der Praxis häufig kaum zu beantworten sein, besonders wenn man den Tatsachenbegriff soweit fasst wie der genannte Autor.[1]) Auch müsste die Behauptung von Tatsachen mit den im § 186 verlangten Eigenschaften notwendig straflos bleiben, wenn sie allein dem Beleidigten gegenüber vorgenommen wurde. In einem solchen Fall könnte keine Bestrafung nach § 186 R. St. G. B. eintreten, weil dort die ehrverletzende Kundgebung von einer dritten, mit dem Verletzten nicht identischen Person wahrgenommen sein muss. Auch § 185 wäre nicht anwendbar, da er sich nur gegen Ehrverletzung, nicht aber gegen Ehrgefährdung richtet und als solche ist nach *v. Lisst* die reine Tatsachenbehauptung anzusehen. Zu dieser Schlussfolgerung dürfte man sich schwer entschliessen, denn sie enthielte das Recht unter vier Augen Behauptungen auszusprechen, welche unter sechs Augen mit empfindlichen Strafen bedroht sind. Nach unserer Ansicht ist die Behauptung von Tatsachen mit den im § 186 genannten

[1]) v. Lisst, Lehrbuch S. 346: Tatsache ist hier wie beim Betrug im Gegensatze zu Urteilen, Meinungen, Ansichten des Behauptenden alles, was der Gegenwart oder der Vergangenheit, nicht aber der Zukunft angehört.

Eigenschaften ohne ehrverletzende Wirkung überhaupt nicht denkbar.

Eine Beleidigung enthalten unbestritten alle diejenigen Äusserungen, welche den auf Menschenwürde und Pflichterfüllung sich gründenden Wert absprechen. Wer nun eine Tatsache behauptet, von welcher er bestimmt weiss, es ist mit ihr der Verlust jener Achtung verbunden, der spricht auch indirekt das Urteil aus, der Angegriffene geniesse mehr Ehre als ihm von rechtswegen zu komme.

Auch aus dem Gesetzbuch lässt sich unmittelbar ein Beweis für unsere Auffassung entnehmen. Nach *v. Lissts* Theorie könnte sich § 192 R. St. G. B. nur auf die unter § 185 fallenden Beleidigungen beziehen, insofern sie durch Tatsachenbehauptung begangen werden; denn bei einer Verfehlung gegen § 186 müsste sich der Beleidiger auf die blanke Erzählung der Tatsachen beschränken. Hierin kann im Fall des erbrachten Wahrheitsbeweises niemals eine Überschreitung des Rechtes, die Wahrheit zu sagen, gefunden werden. Sobald aber der Injuriant über den einfachen Tatsachenbericht hinausgeht, kann er nur aus § 185 belangt werden. Der klare Wortlaut des Gesetzes bekundet jedoch, dass § 192 in erster Linie für einen über die einfache Tatsachenbehauptung hinausgehenden Exzess bei übler Nachrede oder Verläumdung bestimmt ist. Es fallen daher unter § 186 auch solche Tatsachenbehauptungen, welche ein Umwerturteil enthalten, sobald die übrigen Erfordernisse dieses § gegeben sind. Es ist somit unrichtig, die üble Nachrede

lediglich als Ehrgefährdung anzusehen, zumal sie der Gesetzgeber selbst Beleidigung nennt.

Das Schuldmoment bei der üblen Nachrede stimmt daher mit dem im II. Abschnitt behandelten Beleidigungsvorsatz soweit überein, als nicht der spezialisierte Tatbestand des § 186 eine Abweichung bedingt.

§ 2.

Der Vorsatz bei der üblen Nachrede.

Der Inhalt des Vorsatzes ist auch hier der gesetzliche Tatbestand. Im folgenden sind daher zur Ermittlung des Schuldmomentes die Tatbestandsmerkmale im einzelnen näher zu betrachten.

1. Die Sonderstellung der üblen Nachrede gegenüber § 185 wird durch die Form begründet, in welcher hier die Kundgabe der Missachtung erfolgt, nämlich durch die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen. Man behauptet etwas als Tatsache, wenn man es als wirklich vorhanden oder geschehen hinstellt. Ob die Behauptung objektiv zutrifft, ist bedeutungslos, da unser Strafgesetzbuch im § 263 auch von falschen Tatsachen spricht. Natürlich kann es sich nur um Dinge handeln, die in der Gegenwart oder Vergangenheit, nicht aber in der Zukunft liegen. Wie Geschehnisse der Aussenwelt, so können auch Vorgänge im Innern des Beleidigten als Tatsache hingestellt werden, insofern sie sich durch ein sinnlich wahrnehmbares Ereignis objektiviert haben und im Anschluss hieran behauptet

werden, z. B. der Vorwurf der parteiischen Rechtsprechung seitens des Unterlegenen. Die Unterstellung eines Motivs ohne Beziehung auf einen konkreten Vorfall ist lediglich die Äusserung eines subjektiven Urteils des Beleidigers. Wenn er auch nachträglich als Wahrheitsbeweis Handlungen des Beleidigten dartut, bei welchen sich dieses Motiv gezeigt hat, so ist es im Zeitpunkt der beleidigenden Äusserung doch nicht als Tatsache behauptet worden, da die Beziehung auf einen äusseren Vorgang fehlte. Ähnlich verhält es sich mit der Einreihung in allgemeine Kategorien, wie Dieb, Lump und dergl. Es sind Unwerturteile, wenn nicht erkennbar auf eine bestimmte Handlung des Beleidigten angespielt wird.[1]) Eine genaue Grenze zu ziehen, wo die reine Tatsachenbehauptung aufhört und das subjektive Urteil anfängt, ist unmöglich.[2]) In zweifelhaften Fällen entscheidet richterliches Ermessen unter Zugrundlegung der erwähnten Gesichtspunkte nach den Besonderheiten des betreffenden Sachverhältnisses.

Hälschner erkennt als Tatsachen im Sinn des § 186 nur Handlungen an, welche dem Beleidigten beigemessen werden[3]) und dadurch das Urteil Dritter

---

[1]) R. G. II, 29. Okt. 86, 15. März 87. R. VIII 649, IX 179, IV. 7. Juli 96, E. XXIX 40.

[2]) s. cit. R. G. R. VIII 649: Selbst auf dem Gebiet der reinsinnlichen Wahrnehmungen gibt es keine Tatsache, deren Wahrnehmung nicht auf einem Urteil beruht und deren Aussage nicht zugleich ein Urteil enthält.

[3]) Hälschner, Deut. Strafrecht II. S. 191. So ergibt sich aus der Natur der Sache, dass diese Tatsachen nur in Handlungen, die dem Beleidigten beigemessen werden, bestehen können. A. a. O.

beeinflussen. Jedenfalls findet sich nicht der geringste Anhalt, warum hier die Bedeutung des Wortes Tatsache von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch des Gesetzgebers abweichen sollte.[1]) Sicherlich werden Dritte durch den Vorwurf eines ehrlosen Motivs mit erkennbarer Beziehung auf eine bestimmte Handlung des Beleidigten ebenso veranlasst, dieselbe für wirklich geschehen zu halten und ihr Urteil danach zu bestimmen, wie durch die Erzählung der Handlung selbst.[2]) Überhaupt lässt sich durch die Auslegung dieses vieldeutigen Tatsachenbegriffs für die Rechtsprechung nur wenig Brauchbares erzielen. Klarheit schafft erst die Betrachtung derjenigen Eigenschaften, welche den Tatsachen ihren ehrverletzenden Charakter verleihen.

2. Der Beleidiger muss sich ferner bewusst sein, dass die behauptete Tatsache geeignet ist, jemanden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Strafgesetzbücher der Einzelstaaten bedienten sich

---

Anmerkung 2: Dass jemand bei seinem Handeln sich von einem verwerflichen Motiv habe bestimmen lassen, an einem sittlichen Mangel, an einem Charakterfehler leide, ist gewiss eine Tatsache, aber eine solche, die nur mittelst Schlussfolgerung aus seiner Handlungsweise erkannt werden kann. Hier handelt es sich um die Behauptung objektiv feststehender Tatsachen, aus denen andere durch Schlussfolgerung sich ihr eigenes Urteil zu bilden vermögen. — Gleicher Ansicht: Dochow, v. Holtzd. Hb. III. S. 349. — Freudenstein, S. 24. — Frank, § 186 I. 1.

[1]) Für die im Text vertretene Auffassung: Geyer, Grundriss II, S. 37. — H. Meyer, Lehrbuch S. 527. — Rüdorff-Stenglein § 186 Z. 7.

[2]) Vgl. § 263 R. St. G. B.

in ähnlichem Zusammenhang verschiedener Ausdrucksweise. Sie bestrafen teils den Vorwurf von Verbrechen und Vergehen,[1]) teils verlangen sie die Behauptung unsittlicher Handlungen, oder überhaupt von Handlungen, welche den guten Ruf des Beleidigten zu gefährden, oder ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen oder verächtlich zu machen, geeignet sind.[2]) Auch finden sich die Wendungen: Andichtung von Verbrechen oder anderen Handlungen, welche den guten Namen des Betreffenden oder das zu seinem Beruf notwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können;[3]) ferner: Beschuldigung bestimmter unsittlicher oder verbrecherischer Handlungen, welche, wenn sie wahr wären, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen,[4]) oder ihn der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.[5]) Manche Gesetzbücher hielten den Vorwurf solcher Handlungen für ausreichend, welche den Angegriffenen dem Hass seiner Mitbürger aussetzen.[6]) In Anlehnung an die verstehenden Gesetzbücher entschied man sich für die jetzige Fassung.

---

[1]) Bayr. St. G. B. von 1813 art. 284 u. das oldenburgische art. 289.

[2]) St. G. B. von Sachsen-Altenburg § 194, v. Braunschweig § 199, v. Königreich Sachsen 1868 art. 235, v. Thüringen art. 185, v. Württemberg § 286, v. Hamburg art. 167.

[3]) St. G. B. v. Hannover art. 261.

[4]) St. G. B. v. Hessen art. 304, Nassau § 297.

[5]) St. G. B. von Baden § 287.

[6]) St. G. B. v. Preussen § 156, v. Bayern (1861) art. 257.

„Verächtlich machen“ bezeichnet den intensivsten Angriff auf die Ehre. Es handelt sich hier um die Behauptung solcher Tatsachen, welche den vollständigen Verlust der Ehre zur Folge haben. Die Gegenüberstellung mit der folgenden Wendung ergibt, dass diese Wirkung nur hinsichtlich einzelner Stände oder Berufsklassen einzutreten braucht.

Die Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung bedeutet eine Ehrenminderung, keine gänzliche Entziehung. Dafür ist der Angriff extensiver, weil die herabwürdigende Eigenschaft der Tatsachen von der öffentlichen Meinung anerkannt sein muss. Hierunter ist das übereinstimmende Urteil eines grösseren, verschiedene Stände und soziale Schichten umfassenden Personenkreises zu verstehen.

Bezeichnet die öffentliche Meinung eine Handlung als ehrenrührig, während der Gesetzgeber ein derartiges Verhalten für geboten erachtet, so hat der Richter die Aufgabe, dem irregeleiteten allgemeinen Urteil entgegenzutreten. So kann der Vorwurf der Ablehnung einer Forderung niemals eine Bestrafung wegen Beleidigung nach sich ziehen; denn das Gesetz würde jede Autorität verlieren, wenn es ein von ihm selbst vorgeschriebenes Verhalten als schimpflich gelten liesse. Geht der Beleidiger über den Tatsachenbericht hinaus durch Anknüpfung eines Unwertsurteils, etwa in unserm

Fall durch den Vorwurf der Feigheit, so macht er sich nach § 185 strafbar.[1])

Es genügt, wenn eine Tatsache geeignet ist, auf die Ehre des Betroffenen in der geschilderten Weise zu wirken. Der tatsächliche Eintritt des schädigenden Erfolgs ist nicht erforderlich.

3. Zum Schuldmoment gehört ferner das Bewusstsein des Injurianten, dass er durch sein Verhalten Tatsachen von der erwähnten Beschaffenheit kundgibt. Der Gesetzgeber bedient sich hier zweier Ausdrücke, — behaupten und verbreiten — welche in ihrer Verbindung sämtliche Möglichkeiten der Mitteilung umfassen. Die Form der Kundgebung beschränkt sich daher nicht auf das gesprochene Wort; sie kann ähnlich wie bei § 185 in jedem Verhalten bestehen, wodurch ehrenkränkende Tatsachen Dritten verständlich übermittelt werden können.

Aus ihrer Gegenüberstellung ergeben sich die Anhaltspunkte einer gesonderten Interpretation der beiden Ausdrücke.

Eine Tatsache wird behauptet, wenn sie als Gegenstand eigener Wahrnehmung, eigener Erfahrung hingestellt wird. Die Äusserung erhebt so den Anspruch auf höchste Glaubwürdigkeit; denn man ist stets geneigt, demjenigen Glauben zu schenken, welcher persönlich Zeuge der erzählten Vorgänge war.

Das Charakteristikum des Verbreitens liegt negativ ausgedrückt, in derjenigen Form der Be-

[1]) Frank, 186. Z. I. 2. — Hälschner, Deut. Strafrecht II. S 192. — Oppenhof § 186 Z. 17.

hauptung, aus welcher ein Hörer unzweifelhaft erkennt, es handle sich um die Weitergabe von Tatsachen, die man nicht durch eigene Wahrnehmung, sondern durch die Mitteilung Dritter erfahren hat. Die Nennung eines Gewährsmannes oder das Nacherzählen eines notorisch bestehenden Gerüchts schliesst die Bestrafung nicht aus. Hiebei möchte es scheinen, als sei der Verbreiter in geringerem Maass schuldig, da er ja reproduziert, was er von andern gehört hat, während der Behauptende selbst die Waffe zum Angriff auf die Ehre seines Nebenmenschen schmiedet. Unzweifelhaft liegt auch eine gewisse Härte darin, wenn beispielsweise die ganze Bevölkerung einer Stadt von einem unwahren Gerücht durchdrungen ist und der Angegriffene wendet sich mit dem Strafantrag gegen einen beliebigen, der so für die übrigen büssen muss. Und doch ist es vollkommen gerechtfertigt, dem frivolen Nacherzählen solcher Gerüchte scharf entgegen zutreten; denn gerade in der Ausdehnung der Nachrede über weite Kreise liegt die schwerste Gefahr für die Ehre, indem eine grosse Anzahl veranlasst wird zu einem ehrabsprechenden Urteil, um somehr als man immer geneigt ist, das für wahr zu halten, was „alle“ sagen, mag es auch unwahrscheinlich und übertrieben klingen.

Jedoch darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass es sich um eine Verbreitung von Tatsachen handelt. Die blosse Konstatierung des Bestehens eines Gerüchtes oder die Mitteilung, von dem N. N. etwas gehört zu haben, ist straflos, vielmehr muss

das ehrenrührige Vorkommnis unmittelbar als geschehen oder vorhanden hingestellt sein.

Auch die Vertraulichkeit der Mitteilung schliesst die Anwendung des § 186 nicht aus, insofern die übrigen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Allerdings dürfte solche Äusserungen oft den Schutz des § 193 beanspruchen.[1])

4. Die Worte „in Beziehung" auf einen andern werden im allgemeinen dahin ausgelegt, es müsse ein von dem Angegriffenen verschiedenes Individuum mit Wissen des Täters die Beleidigung wahrgenommen haben.[2]) Äusserungen gegenüber dem Beleidigten allein fallen unter § 185. Gegen diese Auffassung führt *Binding*, Lehrbuch S. 158 aus, es sei ein verschrobenes Verhältnis, wenn dieselbe ehrenrührige Behauptung, bald einfache Beleidigung (unter 4 Augen); bald Verläumdung bezw. üble Nachrede (unter 6 Augen); bald einfache Beleidigung mit verläumderischem Erfolg sei (unter 6 Augen, von denen der Täter 2 nicht bemerkte).

Die Konsequenz unserer Ansicht betreffs der verschiedenen Beurteilung der nämlichen Tat jenachdem Dritte anwesend oder nicht, widerlegt nicht die hiervertretene Auffassung. Das Unterscheidende zwischen der einfachen Beleidigung einerseits und übler Nachrede oder Verläumdung andererseits liegt

---

[1]) Hälschner, Deutsch. Strafrecht II 183

[2]) R. G. II, 24. Okt. 79, R. I. 14. — R. G. I, 29. Okt. 84, R. VII. 626. — R. G. III, 29. Juni 81, E. IV. 401. — R. G. IV, 7. Juli 96, E. XXIX. 40. — Olshausen, § 186. Z. 3 b. — Oppenhof, § 186. Z. 3, 4, 5. — Gabler, S. 54. — Lorsch, Diss., Freiburg i. B. 1904. S. 49.

eben darin, dass bei den beiden letzten Delikten die Ehrenkränkung, wenn auch nicht gerade hinter dem Rücken des Verletzten, aber doch so erfolgt, dass ein Dritter von der Äusserung unmittelbar Kenntnis erlangte und dadurch in seinem Urteil bestimmt werden konnte. Im übrigen findet das über den Begriff der Kundgebung bei der einfachen Beleidigung Ausgeführte, uneingeschränkte Anwendung.

5. Wie bei § 185 nach den im II. Abschnitt § 2. Z. 1. näher ausgeführten Gründen gehört auch hier die Rechtswidrigkeit zum gesetzlichen Tatbestand, weshalb sich der Vorsatz auch auf dieses Moment zu erstrecken hat. Allerdings hat die üble Nachrede eine Spezialisierung ihres Tatbestands erfahren, ohne dass die Aufnahme eines die Rechtswidrigkeit bezeichnenden Wortes erfolgte. Dies gibt jedoch zu Bedenken keinen Anlass. Weiter oben wurde der Nachweis geführt, der § 193 habe die Wirkung, dass in die von der Wissenschaft zu ermittelnde Definition der einfachen Beleidigung die Rechtswidrigkeit aufzunehmen ist. Dasselbe gilt daher auch von der üblen Nachrede, da ihr die Begriffsmerkmale der Beleidigung nach § 185 zu grund liegen, wie der Gesetzgeber durch die Bezeichnung dieses Deliktes als „Beleidigung" bekundet. Ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit schliesst deshalb nach § 59 auch für die üble Nachrede Schuld und Strafe aus.[1])

Der gesetzliche Tatbestand des § 186 ist hiermit erschöpft, und wir fanden das Schuldmoment

[1]) R. G. I, 30. März 82 R. IV. 491. — Olshausen, § 186 Z. 8. — Oppenhoff 186 Z. 20 mit 185 Z. 27. — Freudenstein S. 35.

in dem Bewusstsein, rechtswidrig in Beziehung auf einen Andern Tatsachen, die geeignet sind, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, zu behaupten oder zu verbreiten. Eine besondere Absicht zu beleidigen darf auch hier nicht verlangt werden.

§ 3.

Die Nichterweislichkeit der nachgeredeten Tatsache.

Bei den bisher behandelten Punkten ist es unbestritten, dass sich der Vorsatz des Beleidigers auf sie erstrecken muss und ein diesbezüglicher Irrtum Straffreiheit zur Folge hat. Eine Sonderstellung nimmt der Schlusssatz „wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist", ein. Einige Autoren behandeln ihn gleichfalls als Tatbestandsmerkmal und somit zum Vorsatz gehörig.[1]) Die überwiegende Mehrheit jedoch und mit ihr die konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts sieht darin einen äusseren Umstand, dessen Verhältnis zu der Vorstellungswelt des Täters für die Schuldfrage ohne Bedeutung sei.[2]) Wir betrachten zunächst diese beiden Auffassungen,

[1]) Binding, Normen II 611. Lehrbuch S. 158. — Ortmann, S. G. Z. XXI. S. 106. — Oetker, G. S. Bd. 64 S. 78

[2]) Olshausen, § 186 Z. 8. — Oppenhoff, § 186 Z. 21. — Hälschner, Deut. Strafrecht II S. 196. — Frank, § 186 Z. 2. — v. Lisst, Lehrbuch S. 329 mit S. 172. — Merkel, Lehrbuch S. 293. — R. G. I, 30. Okt. 82, E. VIII. 170. — R. G. II, 28. Sept. 83. E. IX. 150. — R. G. III, 25. Sept. 89, E. XIX. 386. — R. G. II, 27. April 94, E. XXV. 359.

um sodann der eigenen, welche eine Mittelstellung einnimmt, Raum zu geben.

1. Die herrschende Lehre bezeichnet die Nichterweislichkeit als objektive Bedingung der Strafbarkeit d. h. als einen von dem Delikt selbst unabhängigen, äusseren Umstand, dessen Vorhandensein die Entstehung des staatlichen Strafanspruchs bedingt, jedoch ausserhalb des auf den gesetzlichen Tatbestand beschränkten Vorsatzes liegt.[1]) Negativ ausgedrückt nennen die Vertreter dieser Anschauung den erbrachten Wahrheitsbeweis einen Strafausschliessungsgrund, da er die Rechtswidrigkeit der Handlung und somit ihren Deliktscharakter aufhebt.[2]) Wir schliessen uns dieser Auffassung soweit an, als sie nicht die Beziehung des Bewusstseins auf die Nichterweislichkeit als bedeutungslos für die Schuldfrage erklärt, und zwar aus folgenden Gründen.

Schon die Fassung des § 186 bekundet unzweifelhaft, dass wir in der Nichterweislichkeit kein Tatbestandsmerkmal zu erblicken haben. Der gesetzliche Tatbestand ist in einem zusammenhängenden Satz aufgeführt, während das Moment der Erweislichkeit als Nebensatz bei der Strafdrohung sich einschiebt. In einer Reihe anderer Fälle bedient sich der Gesetzgeber der gleichen Ausdrucksweise. So ist die Strafbarkeit feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten abhängig

[1]) v. Lisst, Lehrbuch S. 195.
[2]) Gabler, S. 61.

von der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§§ 102 und 103 R. St. G. B.); die Strafe des § 139 R. St. G. B. tritt nur ein, wenn das Verbrechen, dessen Anzeige unterlassen wurde, wenigstens als strafbarer Versuch begangen ist; die Aufreizung zum Zweikampf verstösst gegen § 210 R. St. G. B., wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat; die Strafbarkeit des Raufhandels ist bedingt durch die Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung. (§ 227 R. St. G. B.). Bei diesen Paragraphen ist überall der die Strafbarkeit bedingende äussere Umstand vom gesetzlichen Tatbestand getrennt und zur Strafdrohung gezogen. Nach der durchaus herrschenden Ansicht enthält hier der Konditionalsatz in der Strafdrohung eine Strafbarkeitsbedingung, kein gesetzliches Deliktsmerkmal und hat keine Beziehung zum Vorsatz.[1]) Es ist daher nicht einzusehen, warum gerade bei der üblen Nachrede der gleichen Wortfassung ein anderer Sinn zu grunde liegen solle.

Der Vergleich mit § 187 R. St. G. B. führt zu dem gleichen Resultat. Die Verläumdung erfordert die Verbreitung unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen. Die Unwahrheit ist hier im engsten Zusammenhang mit dem Wort „Tatsache“ unter dem gesetzlichen Tatbestand aufgeführt. Ebensogut hätte der Gesetzgeber im § 186 R. St. G. B. von

[1]) Vgl. jedoch Oetker G. S. B. 64, S. 74: Tatbestandsmerkmale, nicht Strafbarkeitsbedingungen sind die Begehung des nicht angezeigten Delikts § 139, die Vornahme des Zweikampfs zu dem angereizt wurde § 210.

„nicht erweislich wahren Tatsachen“ sprechen können. Nachdem aber die jetzige Ausdrucksweise gewählt wurde, ergibt sich unzweideutig, dass wir die Nichterweislichkeit als objektive Bedingung der Strafbarkeit zu betrachten haben, wobei wir auf unsern Vorbehalt wegen der subjektiven Beziehungen des Täters zu diesem Umstand noch einmal hinweisen.

Wenn wir auch einer Gesetzesauslegung, die sich wesentlich auf die leitenden Gedanken bei der Abfassung des Gesetzbuches gründet, wenig Vertrauen entgegen bringen, so seien gleichwohl der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang diejenigen Momente angeführt, welche man als Beweis für die Richtigkeit der herrschenden Lehre in Anspruch nimmt.

In verschiedenen partikulären Strafgesetzbüchern waren neben der Verläumdung, welcher die wissentliche Unwahrheit eigentümlich ist, durch Sonderbestimmung auch diejenigen Fälle unter Strafe gestellt, bei denen der Tatbestand der Verläumdung gegeben, der Beweis der wissentlichen Unwahrheit jedoch ebensowenig erbracht werden konnte, wie der Wahrheitsbeweis der behaupteten Tatsache.

So belegt Art. 237 des sächsischen St. G. B. die Verbreitung eines Gerüchts verläumderischer Art ohne Kenntnis der Unwahrheit desselben mit einer milderen Strafe als die Verläumdung.

Das St. G. B. für Württemberg (1839) führt unter dem Abschnitt über Verläumdung ein Delikt auf (Art. 289), welches mit der Hälfte der Verläumdungs-

strafe bedroht ist. Sein Tatbestand erfordert die ohne verläumderische Absicht erfolgte Aussage gewisser Handlungen von einem andern, sofern die Wahrheit des Vorwurfs nicht nachgewiesen oder ein Gewährsmann nicht angegeben werden kann.

§ 289 des St. G. B. für Baden lautet: „Wenn bei der Verläumdung nicht aus den Umständen hervorgeht, dass die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage gleichwohl nicht darzutun oder glaubhaft zu machen vermag, dass er die Aussage für wahr gehalten, wird er von Geld- oder Gefängnisstrafe getroffen." Auch diese Bestimmung dient der Absicht, den Verläumdungsbegriff über die wissentlich falsche Aussage hinaus zu erstrecken

Das bayrische St. G. B. verwendet bei der Verläumdung (Art. 258) zwei verschiedene Strafrahmen, je nachdem der Beleidiger die „Falschheit" kannte oder nicht. Nach Art. 259 war eine Nachrede „fälschlich", wenn sie nicht nach den Regeln des Strafprozesses nachgewiesen werden konnte.[1])

Die Grundlage für den gegenwärtigen Rechtszustand bildet das St. G. B. für die preussischen Staaten vom Jahre 1851. Der XIII. Titel des zweiten Teils enthält die Verletzungen der Ehre und es findet sich hier neben der Beleidigung im § 156 ein als Verläumdung bezeichnetes Delikt, dessen sich derjenige schuldig macht, welcher „in Beziehung

[1]) Vgl. ferner: Strafgesetzbuch für Braunschweig 1840, § 199 ff. (nur wissentlich); Hannover 1840 Art. 261 ff. (nur wissentlich); Hessen-Darmstadt 1841 Art. 305. (Milde Bestrafung, wenn ausreichenden Grund, die Tatsache für wahr zu halten.

auf einen andern unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hass oder der Verachtung aussetzen". Der einheitliche, mit Ausschluss aller Sonderbestimmungen aufgestellte Verläumdungsbegriff verfolgte die gleichen Ziele wie die erwähnten Gesetzbücher. Unter diese Bestimmung sollte die wissentlich unwahre, und auch die nichtwissentlich unwahre, aber unerweisliche Nachrede fallen. Die Ausdrucksweise war irreführend. Die Unwahrheit ist hier als gesetzliches Tatbestandsmerkmal aufgeführt, weshalb sich der Vorsatz des Beleidigers stets darauf erstrecken musste. Die Auslegung suchte diesen Fehler zu verbessern, indem sie die Absicht des Gesetzgebers nachwies, die Behauptung bewusst unwahrer, wie auch nicht erweislich wahrer Tatsachen als Verläumdung zu brandmarken. Dieser Wille des Gesetzgebers ist unbestreitbar; ebenso gewiss hat er jedoch im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Man war daher nicht berechtigt, diesem Paragraphen zwei verschiedene Delikte zu entnehmen.

Der Entwurf eines St. G. B. für den norddeutschen Bund, wie er am 14. Februar 1870 dem Reichstag in Vorlage gebracht wurde, ging von dem gleichen Grundgedanken aus unter Verbesserung der dem preussischen St. G. B. anhaftenden Mängel. Im 14. Abschnitt werden zwei Delikte unterschieden, einmal die Beleidigung des § 183 (nunmehr R. St. G. B. 185) und die verläumderische Beleidigung des § 184, welcher genau den gleichen Wortlaut hatte wie § 186 R. St. G. B. Unter diese verläumderische

Beleidigung sollte jede Nachrede ehrenrühriger Tatsachen fallen, gleichgiltig, ob dem Injurianten die Unerweislichkeit bekannt war oder nicht. Für die leichteren Fälle war ein besonders milder Strafrahmen vorgesehen. Dieser neue Deliktsbegriff vereinigte zwei im Rechtsbewusstsein des Volkes getrennte Vergehen, einmal die Verläumdung als bewusst unwahre Nachrede ehrverletzender Tatsachen, dann solche beleidigenden Behauptungen, bei denen weder die wissentliche Unwahrheit noch die Wahrheit dargetan werden konnte.

Die Entwicklung einer dritten Beleidigungsart, welche sich neben der einfachen Beleidigung und der Verläumdung in den Strafgesetzbüchern der Einzelstaaten sehr bemerklich machte, war in dieser präziseren Fassung des norddeutschen Entwurfs soweit gediehen, dass die Beratung und Beschlussfassung über § 184 dieses Entwurfs die gesonderte Formulierung des neuen Deliktes herbeiführte, obwohl die Kommission bei der Fassung des Entwurfs stehen blieb.

Die dem Entwurf beigegebenen Motive betonten, dass in dem § 184 nicht etwa ein neuer Schuldbegriff aufgestellt werden solle, sondern es handle sich darum, einen Deliktsbegriff zu konstruieren, welcher einen ausreichenden Schutz gegen die gefährlichste Art der Ehrverletzung, nämlich die Nachrede ehrenrühriger Tatsachen ermöglichte, ohne dass man den Nachweis wissentlicher Unwahrheit erbringen müsse. Auf Antrag des Abgeordneten *Lasker* nahm man von der Verquickung zweier im Volksbewusstsein

getrennter Delikte Abstand und wählte die heutige Fassung.[1])

Ehe wir untersuchen, ob die in der Entstehungsgeschichte des § 186 zu tage getretenen kriminalpolitischen Erwägungen nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen auch in das Strafgesetzbuch übergegangen sind, sei auf den Widerspruch hingewiesen zwischen der herrschenden Lehre und unserm Rechtsgefühl.

Die gegenwärtige Rechtsübung lässt eine Bestrafung wegen übler Nachrede auch dann eintreten, wenn der Beleidiger durchaus berechtigt war, an die Erweislichkeit der behaupteten Tatsache zu glauben, indem er sie etwa einem vertrauenswürdigen Gewährsmann nacherzählte. Er gerät so in Konflikt mit dem Strafgesetz ohne das Bewusstsein, die Ehre eines Andern angetastet zu haben. Dies ist noch nicht einmal der schlimmste Fall wie ein optima fide Handelnder in Schuld und Strafe geraten kann. Wie leicht können die Beweismittel, durch welche sich der Wahrheitsbeweis sicher erbringen liess, durch äussere Umstände vernichtet werden. Ein Zeuge stirbt; eine Urkunde geht verloren, und trotz voller Schuldlosigkeit des Verbreiters der Tatsachen wird der Anhänger der herrschenden Lehre ein verurteilendes Erkenntnis fällen. Nach dieser Anschauung ist der reine Zufall unter Strafe gestellt und es gibt für das Opfer, welchem ein unvorhergesehenes Ereignis den Beweis für seine Behauptungen entreisst, keine Möglichkeit des Entrinnens.

[1]) Mot. S. 68.

Diese Konsequenzen der herrschenden Lehre geben *Binding* zu folgenden Betrachtungen Anlass:[1]) „Die Worte des Gesetzes „wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist", wie üblich als rein objektive Voraussetzung der Strafbarkeit zu fassen, heisst die innerlich gerechtfertigsten, jeder Schuld, also auch aller Fahrlässigkeit entbehrenden Handlungen der reinen Buchstabenauslegung opfern".

Die Vertreter dieser Anschauung sind sich der damit verbundenen Härten wohl bewusst. Man nimmt sie mit in den Kauf, weil man zum Zweck eines möglichst wirksamen Schutzes gegen leichtfertige üble Nachreden lieber einen weniger Schuldigen in Strafe nimmt, als man den wirklich Schuldigen ungekränkt lässt, wozu man angeblich bei Straffreiheit infolge Bewusstseins der Erweislichkeit öfters gezwungen wäre.[2])

2. Das Gefühl der Ungerechtigkeit obiger Auffassung führte daher auch bei Vertretern der herrschenden Lehre zu manchfachen Versuchen, durch welche man eine subjektive Beziehung zur Erweislichkeit herstellen wollte.

Hier verdienen die Ausführungen *Schmids,* Präsumptionen S. 67 ff. besondere Erwähnung. Er nimmt für unsern Fall Fahrlässigkeit an, die — bei Nichterweislichkeit der fraglichen Tatsache — unwiderleglich präsumiert werde. In kurzer Zusammenfassung seien einige Sätze hervorgehoben:

[1]) Binding, Lehrbuch S. 158.
[2]) Hälschner, Deut. Strafrecht II, S. 194. — Gabler, S. 65

„Man kann nicht annehmen, dass der Gesetzgeber prinzipiell das Verbreiten falscher Tatsachen bestraft wissen wollte, auch ohne dass man diesen Umstand dem Täter irgendwie zurechnen könne. Da aber der Fall, in welchem die Zurechnung zum dolus erfolgen kann, durch den § 187 schon gedeckt ist, so bleibt nur die Annahme übrig, der Gesetzgeber wolle die Fahrlässigkeit treffen. Es liegt sonach hier die Verbindung einer fahrlässigen Handlung mit einer vorsätzlichen zu einem Delikt vor".[1])

Diese Autoren gehen von der Voraussetzung aus, der Gesetzgeber verhänge keine Zufallsstrafe, die vorliegt, wenn sich das Strafübel auch bei gewissenhaftester Prüfung der Handlungsweise am Strafgesetz nicht vermeiden lässt, so in unserm Fall bei berechtigter Überzeugung von der Erweislichkeit der behaupteten Tatsachen. Gleichwohl müssen die genannten Schriftsteller zugestehen, dass die gegenwärtige Praxis die subjektive Beziehung zu der Erweislichkeit für das Schuldmoment nicht in Ansatz bringt. Die Vertreter der herrschenden Ansicht scheuen sich durchaus nicht vor der Bestrafung eines nach unserm Rechtsgefühl Unschuldigen, indem sie sich auf die Interessen des Rechtsschutzes der Ehre berufen.

---

[1]) Sachlich zu dem gleichen Resultat gelangt:
Löning, Grundriss S. 30.
Merkel, Lehrbuch, S. 293.
Beling, Strafprozess S. 323 (zu § 186). Es wird vermutet, dass der Täter die Unwahrheit als im Bereich des Möglichen liegend erkannt hat.

3. Die richtige Beantwortung der Frage gibt uns *Binding,* wenn wir auch der theoretischen Begründung seiner Anschauung nicht beipflichten können. Seine Auffassung befriedigt unser Gerechtigkeitsgefühl und ist in der Praxis durchaus verwendbar. Lehrbuch S. 158 führt er aus:

„Der Vorsatz, den auch diese Beleidigung verlangt, besteht in dem Wissen und Wollen der ehrenrührigen Behauptung als einer wegen ihrer Unbeweisbarkeit rechtswidrigen.

Nicht der Glaube an die Wahrheit, auch nicht der an die Möglichkeit einer Erhärtung der Behauptung durch Beweis, wohl aber die Überzeugung ihrer Beweisbarkeit schliesst den Vorsatz aus. Der Vorsatz der Beleidigung ist mit der Überzeugung von der Beweisbarkeit ganz unvereinbar, und es gehört die ganze moderne Verflachung des Vorsatzbegriffes dazu, um an diese Vereinbarkeit glauben zu können".

Die Begründung obiger Ansicht findet sich Normen II, 611: „Wo das R. St. G. B. wie § 186 die Schuldseite nicht ausdrücklich erwähnt, fordert es stets Vorsatz; ferner ist ihm der Zufall nie strafbar. Zum Vorsatz des § 186 gehört das Bewusstsein von der Beweisbarkeit der ehrenrührigen Tatsache, und das Misslingen des Wahrheitsbeweisses beweist noch gar nichts für jene dem Täter nach § 186 unerlässliche Wissenschaft".

Auch *Binding* setzt in unser Strafgesetzbuch das Vertrauen, es enthalte keine sog. Zufallsstrafe, welche nach der herrschenden Lehre bei zufälligem Misslingen des Wahrheitsbeweises

trotz berechtigter Überzeugung von der Beweisbarkeit der behaupteten Tatsachen vorliegen würde. Wir haben jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber vor einem solchen Verstoss gegen das natürliche Rechtsgefühl gelegentlich durchaus nicht zurückschreckt. Natürlich erfordern alle Delikte, bei welchen die Fahrlässigkeit nicht eigens erwähnt ist, vorsätzliche Begehung. Der Vorsatz des R. St. G. B. besteht in der Kenntnis derjenigen Tatumstände, in welchen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zu finden sind. Indem *Binding* a. a. O. das Bewusstsein der Beweisbarkeit schlechthin als zum Vorsatz gehörig bezeichnet, erblickt er in diesem Moment ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal. Unter Z. 1 dieses § wurde jedoch eingehend nachgewiesen, dass der in die Strafdrohung eingeschobene Bedingungssatz „wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist" nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehört.

Für voll beweiskräftig kann *Bindings* Begründung nicht erachtet werden. Der § 166 des ersten Entwurfs eines St. G. B. für den norddeutschen Bund hatte den gleichen Wortlaut wie der § 186 R. St. G. B. In seiner Kritik dieses Entwurfs S. 64 ff. sagt *Binding*, der Passus, welcher die Strafbarkeit allgemein an die Unerweislichkeit knüpfe, enthalte eine völlig verwerfliche präsumptio culpae, da die Tatsache der Unerweislichkeit kein Beweis sei für das Bewusstsein oder das schuldhaft mangelnde Bewusstsein der Unerweislichkeit auf Seite des Handelnden. Um den Strafrichter nicht aus der Handhabung der Gerechtigkeit herauszudrängen, hält er

eine Änderung der Wortfassung für dringend geboten, indem er es als ein Haupterfordernis für die ungehemmte Entwicklung des Lebens erachtet, dass ein Mensch sprechen und handeln darf auf grund seiner durch gewissenhafte historische Kritik erlangten Überzeugung.[1]) Wäre *Bindings* weiter oben dargelegte Auffassung dieses unverändert als § 186 in das R. St. G. B. übergegangenen Paragraphen so selbstverständlich und festbegründet, wie es nach der Entschiedenheit der Ausdrucksweise an den betreffenden Stellen scheinen könnte, so wäre wohl kein genügender Anlass vorgelegen, in der Kritik des Entwurfs eine Fassungsänderung zu beantragen, um auf diesem Weg dem Bewusstsein der Erweislichkeit strafbefreiende Wirkung sicher zu stellen.

Binding und die übrigen Autoren, welche die Überzeugung von der Beweisbarkeit für die Schuldfrage in Ansatz bringen, vermögen keine einwandfreie Begründung ihrer Ansicht zu liefern, weil ihr wichtigstes Argument in der unhaltbaren Auffassung der Erweislichkeit als Tatbestandsmerkmal liegt, weshalb sich auch auf dieses Moment der Vorsatz erstrecken müsse. Es ist sonach erklärlich, wenn durch *Bindings* Begründung die herrschende Meinung nicht für seine Auslegung gewonnen wurde.

---

[1]) A. a. O. S. 65 schlägt er folgende Fassung vor: Wer einem Andern vorsätzlich unsittliches oder widerrechtliches Handeln fälschlich zur Last legt, soll mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden.

Fahrlässige Verläumdung soll mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft werden.

Trotzdem ist sie die allein richtige. Im folgenden werden wir sehen, dass eine anderweite, dem Gesetzestext durchaus entsprechende Interpretation zu dem gleichen Ergebnis gelangt.

3. Für die einfache Beleidigung wurde der Nachweis erbracht, dass bei ihr die Rechtswidrigkeit zum gesetzlichen Tatbestand gehört, da der § 193 die besondere Aufnahme eines Wortes wie „rechtswidrig“ oder „unbefugt“ ersetzt. Die üble Nachrede ist lediglich als qualifizierter Fall der ohne Definition gebliebenen Beleidigung nach § 185 aufzufassen und wurde auch vom Gesetzgeber mit dem gleichen Ausdruck bezeichnet. Es gehört sonach auch hier das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz.

Dieser zu einer Verurteilung unerlässliche Bestandteil des Vorsatzes fehlt, sobald der Beleidiger die behauptete ehrenrührige Tatsache für erweislich wahr hält. Die Nachrede von Tatsachen, deren Wahrheit durch Beweis erhärtet werden kann, ist gesetzlich gestattet. Wer daher von der Möglichkeit der Beweiserbringung überzeugt war im Augenblick der beleidigenden Äusserung, hat niemals das Bewusstsein, er tue etwas Rechtswidriges, gesetzlich Verbotenes. Er befindet sich deshalb im Irrtum über einen Tatumstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört und ist somit nach § 59 R. St. G. B. von dem Vergehen der üblen Nachrede freizusprechen.

Von gegnerischer Seite macht man der hier vertretenen Auffassung den Vorwurf, sie ver-

hindere ein scharfes Vorgehen gegen die leichtfertigen und wegen ihrer Häufigkeit für die Ehre überausschädlichen üblen Nachreden, indem die Bestrafung von einem sehr schwierig zu führenden, auf innere Momente sich erstreckenden Beweis abhängig gemacht werde.[1])

Es muss zwar zugegeben werden, dass die herrschende Lehre der richterlichen Praxis grosse Erleichterung bietet, da sie die Erhebung eines immerhin nicht einfachen Beweises überflüssig macht. Dies ist jedoch durchaus kein Grund, welcher gegen eine theoretisch als richtig erkannte Gesetzesauslegung ins Feld geführt werden darf. Zudem ist der Vorwurf, die hier vertretene Ansicht beeinträchtige die Interessen des Rechtsschutzes, vollkommen ungerechtfertigt.

Nur der gute Glaube an die Erweislichkeit schliesst das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und somit den Vorsatz aus. Zum Beweis dieser strafbefreienden Überzeugung muss der Beschuldigte imstande sein, konkrete Beziehungen zu der behaupteten Tatsache, auf welche sich seine bona fides gründete, anzugeben. Zum mindesten muss er

---

[1]) Hälschner, Deutsch. Strafrecht, II, S. 194: Der Beweis, dass der Beschuldigte Tatsachen mit dem Bewusstsein ihrer Unerweislichkeit behauptet habe, ist nicht weniger schwer zu führen als der Beweis, dass er wider besseres Wissen die Unwahrheit behauptet habe, und wird die Bestrafung von diesen Beweisen abhängig gemacht, so ergibt sich damit ohne Zweifel das schwerwiegende Bedenken, dass dann die Ehre gerade den gefährlichsten und schwersten Verletzungen gegenüber in der Regel des strafrechtlichen Schutzes entbehrt. Vgl. R. G. 23. Sept. 1889, XIX, 386.

im Zeitpunkt der beleidigenden Äusserung sich die ihm zu gebote stehenden Beweismittel vergegenwärtigt haben. Die Berufung auf einen Gewährsmann nützt ihn nur dann etwas, wenn er berechtigte Veranlassung hatte, denselben für glaubwürdig zu erachten, etwa auf grund der Versicherung, jener sei persönlich Zeuge der fraglichen Vorgänge gewesen. Hat der Beleidiger selbst die ehrenrührige Tatsache wahrgenommen, so ist in der Regel auch die Überzeugung von der Beweisbarkeit vorhanden; denn was man mit eigenen Augen sieht, das hält man für wahr und für erweislich, wenn auch in solchen Fällen ein Misslingen des Wahrheitsbeweises recht wohl denkbar ist.

Keine strafbefreiende Wirkung hat der gute Glaube an die Wahrheit der ehrverletzenden Behauptung, da er nicht mit dem Mangel des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit verknüpft ist. Das Verbot des § 186 in positiver Fassung lautet: Man darf ehrenrührige Tatsachen behaupten, wenn man sie beweisen kann. Dies entspricht durchaus unserm natürlichen Rechtsgefühl, welches es als unzulässig empfindet, jemanden Dinge vorzuwerfen, die etwa in ferner Vergangenheit oder ohne Zeugen vorkamen, sodass man die Unmöglichkeit der Beweiserbringung kennt, wenn man auch von der Wahrheit seines Verbringens überzeugt ist.[1]) Der Glaube an die Wahrheit der behaupteten Tatsache vermag daher nicht vor einer Verurteilung

[1]) Binding, Lehrbuch, S. 147, über das Recht, die Wahrheit zu sagen: „Dieses sonderbare Recht hat ien bestanden; denn es wäre unerträglich".

zu schützen, weil trotzdem das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der beleidigenden Kundgebung besteht, solange nicht auch die Überzeugung von der Beweisbarkeit, und infolge dessen der Erlaubtheit jener Äusserung vorhanden ist.

Der erbrachte Wahrheitsbeweis hat strafbefreiende Wirkung, auch wenn der Beschuldigte im Augenblick der Begehung seine Behauptungen für unerweislich, ja für unwahr gehalten hat. In diesem Fall entbehrt die Handlung des Deliktscharakters, da sie nicht objektiv rechtswidrig ist. Die Rechtswidrigkeit besteht nur in der Vorstellungswelt des Beleidigers. Die Tat ist sonach ein sog. Wahnverbrechen (Putativdelikt).[1])

Auch unsere Auffassung ermöglicht einen hinlänglichen Schutz der bedrohten Ehre. Die erlogene Berufung auf das Bewusstsein der Erweislichkeit ist sehr leicht zu erkennen. Sie liegt vor, wenn der Beleidiger keine nach vernünftiger Erwägung stichhaltigen Beweismittel, auf welche sich im Moment der Tat seine Überzeugung von der Beweisbarkeit gründete, anzugeben vermag. Ein wahrhaft Schuldiger wird deshalb selten durch eine auf die hier vertretene Auslegung des § 186 R. St. G. B. gestützte Verteidigung der verdienten Ahndung entrinnen; immerhin ist der Eintritt dieser Möglichkeit wünschenswerter als die Bestrafung eines Schuldlosen, welcher den befreienden Beweis nicht zu erbringen vermag weil seine Zeugen mit

---

[1]) R. G. III, 13. Okt. 80, E. II, 379.

gesetzlicher Berechtigung die Aussage verweigern.[1]) Die Verwendbarkeit unserer Auffassung in der Praxis bestätigt eine Reihe von Entscheidungen des bayrischen Kassationshofes. Leider behielt das O. L. G. München diese selbständige Ansicht dem Reichsgericht gegenüber nicht bei.[2])

Ebensowenig spricht gegen unsere Auffassung die Übereinstimmung der herrschenden Lehre mit den Absichten, welche der Gesetzgeber durch diese Wortfassung zum Ausdruck bringen wollte.[3]) Sobald ein Gesetz publiziert ist, entscheidet für die Auslegung der Wortlaut der einzelnen Gesetzesstelle im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetzbuch. Steht der in den Motiven erklärte Wille nicht im Einklang mit der auf obigem Weg ermittelten Auslegung, so hat er keinen Anspruch auf besondere Beachtung. Im vorliegenden Fall sind wir auf grund einer wörtlichen Interpretation des Gesetzestextes zu einer den Motiven dieses § widersprechenden Auffassung gelangt. Die Absichten der Redak-

---

[1]) O. T. Berlin, O. XVII, 402.

[2]) München, 15. Juni 72, Sa. II, 182; 17. Aug. 72, Sa. II, 216; 22. Mai 74, Sa. IV, 216. Wie Reichsgericht O. L. G. München Urt. v. 10. Dez. 86. Sa. IV, S. 259, 260.

[3]) Die Motive zu § 184 des Entw. bezw. § 186 R. St. G. B. besagen S. 68; „Von demjenigen, welcher eine solche Tatsache behauptet oder verbreitet, kann wohl verlangt werden, dass er die Beweise für sie beibringe, und nicht ohne solche die Ehre eines Andern in einer so empfindlichen Weise wie es häufig geschieht, schädige. Jedenfalls musste der Schutz, welchen der gute Name des Einzelnen verlangen kann, höher stehen, als die Rücksicht darauf, dass das Misslingen des Beweises im einzelnen Falle neben der bona fides des Beschuldigten vorkommen könne."

toren des Gesetzbuches haben daher kein grösseres Anrecht auf Berücksichtigung als der Standpunkt eines beliebigen Schriftstellers.

Erränge die hier vertretene Auslegung des § 186 die Herrschaft, wofür leider bei der seit vielen Jahren unveränderten Rechtsprechung des Reichsgerichts über unsere Frage wenig Aussicht besteht, so bedeutete dies eine wesentliche Verbesserung der Stellung des Beschuldigten im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit, die sowohl den Interessen des Delinquenten wie des Rechtsschutzes gebührend Rechnung trägt.

Der gegenwärtige Rechtszustand birgt jedoch auch für den Kläger schwerwiegende Nachteile, weil die Erreichung seines eigentlichen Zieles, der Ehrenrettung leicht durch Nebenumstände vereitelt wird. Zur Abhilfe wäre dringend die Einführung einer Klage auf Feststellung der Unwahrheit der behaupteten ehrenrührigen Tatsachen nach Art des § 256 C. P. O. geboten.[1]) Ihre Erhebung wäre sowohl in Verbindung mit einer Privatklage oder einem Strafantrag wie auch selbständig zu gestatten, in welch letzterem Fall durch Entscheid

---

[1]) Bähr, dogm. Jahrbücher, B. XXVI, S. 216. Vgl. Binding, Handbuch I, S. 680 bezüglich der auf grund § 11 R. St. G. B. u. R. V. Art. 30 straflosen Beleidigungen durch Reichs- oder Landtagsmitglieder: Das mindeste, was dem Angegriffenen zustehen müsste, wäre eine Klage, gerichtet auf Feststellung des Wortdelikts, insbesondere der geschehenen Verläumdung oder leichtfertigen üblen Nachrede oder einfachen Beleidigung durch den Strafrichter, der sich aber mit dieser Feststellung des Delikts und seiner Subsumption unter das Strafgesetz zu begnügen und keine Strafe auszusprechen hätte.

im Kostenpunkt dem Beklagten die richterliche Missbilligung ausgesprochen werden könnte. Das Vorgehen gegen den Beleidiger verfolgt sehr oft nur den Zweck, durch die öffentliche Verhandlung und die hiebei erzielte Verurteilung vor aller Welt zu bekunden, dass die über den Kläger ausgestreuten ehrverletzenden Behauptungen unwahr, zum mindesten, dass die Erbringung eines Beweises nicht möglich sei. Nur so kann ein heimtückisches Gerücht ausgerottet und die geschädigte Ehre wiederhergestellt werden. Die Genugtuung dem Beklagten eine kleine Geldstrafe und die Gerichtskosten aufgehalst zu haben, dürfte selten jemanden veranlassen, sein Heil auf dem dornenvollen Wege der Privatklage zu versuchen. Wievielerlei Umstände stellen den angestrebten Erfolg, die Ehrenrettung in Frage. Die Zeugen des Klägers sterben oder verweigern die Aussage; der Beschuldigte beruft sich mit Grund auf einen Irrtum über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens oder er hat die Entstehung des Gerüchtes in dem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht. Was nützt den Gekränkten ein ausdrücklicher Hinweis auf die nachgewiesene Unwahrheit der nachgeredeten Tatsachen in den Urteilsgründen? Die Kunde der Freisprechung verbreitet sich und die Menge, welche dem Kläger auf die Verdächtigungen seitens des Beklagten hin das ihm rechtmässig zukommende Mass von Ehre versagt hat, gewinnt die unumstössliche Überzeugung von der Wahrheit der ehrverletzenden Vorwürfe, da die Mehrzahl natürlich von den Urteilsgründen keine Kenntnis nimmt. Durch

unseren Vorschlag wäre diesen Unzuträglichkeiten bei der Rechtsstellung des Klägers auf die einfachste Weise abgeholfen. Das Gebiet der Injurien bietet ohnehin mannigfache zivilistische Berührungspunkte. Richter und Rechtsuchende würden sich daher sehr leicht mit dieser Art strafrechtlichen Schutzes vertraut machen.

4. An dieser Stelle bedürfen noch einige prozessuale Fragen besonderer Erwähnung.

a) Es liegt der Gedanke nahe, ob nicht bei § 186 eine Verteilung der Beweislast in dem Sinne anzunehmen sei, dass der Kläger lediglich den Beweis zu führen hat, der Beschuldigte habe in Beziehung auf ihn ehrenrührige Tatsachen behauptet, während letzterem die Erbringung des Wahrheitsbeweises obliegt.

Der rein zivil-prozessuale Begriff der Beweislast ist aber für das Strafrecht unbedingt abzulehnen.

Der öffentlichrechtliche Charakter des Strafprozesses hat zum obersten Grundsatz die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Bietet daher das von den Parteien beschaffte Prozessmaterial keine genügende Aufklärung, so ist das Gericht nach § 153 Abs. 2 St. P. O. berechtigt und verpflichtet, die Beweisaufnahme durch selbständige Tätigkeit zu ergänzen. § 243 Abs. 3 R. St. P. O. ist nicht so zu verstehen, als ob es in das Belieben des Gerichts gestellt wäre, von den Parteien nicht beantragte Beweise zu erheben; vielmehr besteht hiezu eine Verpflichtung, sobald das vorgeführte Beweismaterial eine Überzeugung von Schuld oder Unschuld nicht

zu begründen vermag.[1]) Das Privatklageverfahren regelt sich gemäss § 424 Abs. 1 St. P. O. nach den gleichen Grundsätzen. Auch ist der Richter nicht an die in der Privatklage aufgestellte rechtliche Qualifikation der Tat gebunden. Somit kann von einer formellen Verteilung der Beweislast unter den Parteien bei einer Anklage wegen übler Nachrede keine Sprache sein.

In der Praxis gestaltet sich allerdings die Beweisführung so eigentümlich, dass man sehr wohl begreift, wie die soeben widerlegte Annahme einer Beweislast entstehen konnte. Näheren Einblick gewährt ein diesbezüglicher Vergleich mit der Verläumdung, welche den Nachweis, wider besseres Wissen die Unwahrheit gesagt zu haben, erfordert. Als objektive Grundlage ist zunächst die Unrichtigkeit der beleidigenden Behauptung darzutun und sodann die Kenntnis dieses Umstands seitens der Beschuldigten. Dieser könnte sich rein passiv verhalten und zusehen, ob die Erbringung dieser beiden Beweise gelingt. Hier wird der Kläger in dem Bestreben, alles aufzubieten, was seiner Sache vorteilhaft ist, das Beweismaterial beschaffen, um damit bei dem Richter die Überzeugung von dem Vorliegen wissentlich unwahrer Behauptungen zu erzielen. Missglückt dieser Beweis, so wird die Klage abgewiesen, ohne dass der Beklagte aktiv in den Prozess einzugreifen brauchte.

---

[1]) Löwe, Kommentar zur St. P. O. § 153, Z. 4 a und b; § 243, Z. 7 a. R. G. III, 23. März 82, E. VI, 135; III, 7. Dez. 85, E. XIII, 158; IV, 2. Juli 86, E. XIV, 303; I, 4. Juni 88, R. X, 420.

Anders liegt es bei der üblen Nachrede. Rein passives Verhalten des Beklagten hätte in der Regel dessen Verurteilung zur Folge. Durch den Beweis der Wahrheit und des Bewusstseins der Erweislichkeit rettet sich der Beschuldigte vor dem Strafübel. Er tut daher, was in seinen Kräften steht, um der Bestrafung zu entrinnen, und sucht den Beweis der objektiven Richtigkeit seiner Behauptungen oder wenigstens seines guten Glaubens an die Beweisbarkeit zu erbringen. Unterlässt er eine dahin zielende Tätigkeit, so liegt für den Richter die Annahme nahe, der Angeklagte sei nicht imstande eines der beiden strafausschliessenden Momente geltend zu machen, weil er wohl kaum freiwillig auf so aussichtsvolle Verteidigungsmittel verzichten wird.

Da nun der Richter die Tat, welche den Gegenstand des Strafantrags oder der Privatklage bildet, aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen kann als die Anklage, so muss bei einer Klage wegen Verläumdung der Beschuldigte auch einer Verurteilung wegen übler Nachrede gewärtig sein; umgekehrt darf der aus § 186 Klagende stets hoffen, bei Erbringung des nötigen Beweismaterials die viel härtere Verläumdungsstrafe zu erzielen. Abgesehen davon wird in der Praxis meistens gleichzeitig aus den drei eventuell einschlägigen Paragraphen (§§ 185, 186, 187 R. St. G. B.) Klage gestellt. Wir machen daher die Beobachtung, dass der Kläger stets die Unwahrheit der vorgeworfenen Tatsache und die mala fides des Beklagten, dieser die Wahrheit der beleidigenden Äusserungen und seine

bona fides nachzuweisen sucht. Sie werden zu dieser Handlungsweise veranlasst, weil jede Partei alle ihr zu gebote stehenden, von der Prozessordnung erlaubten Mittel benutzt, um ihrer Sache den Sieg zu erzwingen. Da jedoch das Gericht nicht auf das von den Parteien beschaffte Beweismaterial beschränkt ist, sondern die Pflicht hat, ohne Rücksicht auf das Parteivorbringen den ganzen Sachverhalt klar zu legen, so kann aus dieser in der Praxis sich ergebenden Gestaltung der Beweisaufnahme nicht die Verteilung der Beweislast gefolgert werden.

Eine eigenartige Stellung nimmt *Bähr* hinsichtlich unserer Frage ein.[1]) Über den Unterschied der Beweiserbringung bei der Verläumdung und der üblen Nachrede heisst es a. a. O. S. 214:

„Der charakteristische Gegensatz zwischen beiden Vergehen liegt also darin, dass bei dem ersten der Angeklagte den Beweis der Wahrheit als Entschuldigungsbeweis, bei dem letzten der Ankläger den Beweis der Unwahrheit als Anschuldigungsbeweis zu erbringen hat. In dem ersten Fall kommt das non liquet dem Kläger, im zweiten Fall dem Angeschuldigten zustatten.“ In den meisten Fällen wird sich die Beweisführung allerdings nach diesem Schema gestalten. Wir erkannten dies als eine Folge des Strebens beider Parteien, den Prozessgegner niederzukämpfen. Es bildet diese Tatsache sonach keinen Grund, in dem auf Ermittlung der materiellen Wahrheit beruhenden

[1]) Bähr, Beweislast etc. dogmat. Jahrb. B. XXXVI. S. 212 ff.

Strafprozess eine Verteilung der Beweislast anzunehmen.

Das eigentliche Thema *Bährs* ist die Frage, „ob der Beleidigte die Wahl habe, entweder nach § 186 Klage zu erheben und damit dem Gegner den Beweis der Wahrheit zuzuwälzen oder selbst den Beweis der Unwahrheit zu übernehmen durch Anstrengung der Verläumdungsklage“.[18]) Da hierüber das Gesetzbuch schweige, versucht er eine Ergänzung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Er bestreitet eine solche Wahlfreiheit des Klägers von dem Standpunkt ausgehend, überall da, wo ein Recht oder eine moralische Verpflichtung zu reden bestehe, sei es unzulässig dem Beleidiger durch eine Klage aus § 186 den Beweis seiner Behauptungen aufzubürden; hier könne der Verletzte lediglich aus § 187 vorgehen, wobei ihn die Beweispflicht hinsichtlich der wissentlichen Unwahrheit treffe.

Bähr muss selbst zugestehen, dieser Gedanke habe in unserm Strafgesetzbuch nur unvollkommen Ausdruck gefunden und zwar durch den § 193. Im übrigen stützt er sich auf Billigkeits- und Zweckmässigkeitserwägungen. So a. a. O. S. 217: Die leichtfertigen Verbreiter ehrenrühriger Tatsachen treffe mit Fug und Recht die Beweislast. Einem Zeugen jedoch, für den eine strenge Rechtspflicht zu offener Aussprache bestehe, könne nicht der Wahrheitsbeweis der bekundeten, ehrenrührigen Handlung aufgezwungen werden. Deshalb treffe ihn nur die Verantwortlichkeit aus § 187. Den

[18]) Bähr, a. a. O., S. 215.

gleichen Gedankengang knüpft er an die Klage gegen einen Dienstherrn, der ein schlechtes Zeugnis ausgestellt hat, und gegen eine Mutter, welche den vermeintlichen Verführer ihrer Tochter dem Pfarrer meldete.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass allerdings der Kläger die Wahl hat, wegen Verläumdung oder wegen übler Nachrede zu klagen. Dieses Wahlrecht äussert jedoch nicht den geringsten Einfluss auf die Beweiserbringung. Der Beleidigte überblickt das ihm zu Gebot stehende Beweismaterial und entscheidet sich danach, ob er mit Aussicht auf Erfolg durch eine Klage aus § 187 die Verläumdungsstrafe anstreben kann oder ob er sich mit einer Verurteilung aus § 186 begnügen muss. Der Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens ist das Ergebnis ähnlicher Erwägungen. Das erkennende Gericht ist an die Beurteilung der Tat, wie sie dem Eröffnungsbeschluss zu grunde liegt, nach § 266 R. St. P. O. nicht gebunden, am wenigsten an die laienhafte Anschauung eines Privatklägers. Lediglich die Identität des historischen Vorkommnisses muss gewahrt bleiben. Das Wahlrecht bei Klagestellung entbehrt sonach jeder praktischen Bedeutung. Umsomehr gilt dies von den Fällen, wo ein Recht der freien Meinungsäusserung bestand, weil hier ohnehin Freisprechung nach § 193 R. St. G. B. eintritt.

b) Der Wahrheitsbeweis ist als erbracht anzusehen, wenn dargetan wurde, dass die vom dem Beklagten behauptete ehrenrührige Tatsache sich wirklich ereignet hat. Hiebei wird bisweilen keine vollkommene Übereinstimmung zwischen der

behaupteten und erwiesenen Tatsache erzielt. Deshalb ist der Wahrheitsbeweis noch nicht als misslungen anzusehen. Eine Kongruenz in den wesentlichen Punkten zwischen dem Bild, welches die beleidigende Äusserung von dem ehrenrührigen Vorkommnis entwirft, und demjenigen, welches sich aus der Hauptverhandlung ergibt, ist zur Erbringung des Wahrheitsbeweises für ausreichend zu erachten. Auf Übereinstimmung in minderwichtigen Nebenumständen kommt es nicht an. Vor allem muss der Beweis das gleiche historische Faktum bekunden wie die Behauptung. Erschöpfende Regeln, wann diese Identität erwiesen ist, lassen sich nicht aufstellen. Dies richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Die Übereinstimmung in Ort und Zeit ist nicht immer wesentlich. Der Vorwurf, der Beleidigte habe auf einen bestimmten Tag einen näher bezeichneten Diebstahl verübt, bleibt nach § 192 straflos, mag auch bezüglich des behaupteten und erwiesenen Datums ein geringer Unterschied bestehen, wenn nur die übrigen Momente, dargetan werden.[1]) Dagegen ist der Wahrheitsbeweis stets missglückt, wenn die bewiesene Tatsache eine geringere Ehrverletzung erzeugt als die behauptete. So, wenn der Vorwurf erhoben wird, jemand habe sich fremden Eigentums durch Raub bemächtigt und in der Hauptverhandlung ergibt sich eine Unterschlagung. Hat der Beleidiger Umstände verschwiegen, welche den ehrenrührigen Charakter der nachgeredeten Handlung vermindern oder auf-

[1]) v. Schwarze, Bemerkungen etc. G. S. B. XXXII, S. 575 ff.

heben, so entgeht er nicht der Verurteilung, auch wenn er die objektive Richtigkeit seiner Behauptungen genau beweisen kann z. B. der Vorwurf des Diebstahls unter Verschweigung des Umstandes, dass sich der Beleidigte zur Wegnahme der fremden Sache für berechtigt hielt. Selbstverständlich muss das behauptete Ereignis zeitlich vor der Nachrede desselben liegen. Ein nächträglicher Eintritt kommt dem Beleidiger nicht zu gut.

Es lässt sich sonach keine bestimmte Grenze ziehen, bis zu welcher die behauptete Tatsache von der erwiesenen abweichen darf, ohne dass der Wahrheitsbeweis als gescheitert anzusehen ist. Im Vorstehenden wurden nur die leitenden Gesichtspunkte angegeben, welche im einzelnen Fall für das richterliche Ermessen bestimmend sind.[1])

Die Entscheidung, ob der Wahrheitsbeweis erbracht, gehört nach positiver Bestimmung der 262 Abs. 2 St. P. O. zur Schuldfrage, da die Erweislichkeit ein strafausschliessender Umstand ist. Der Richter muss also in jedem Fall Stellung zu diesem Umstand nehmen, auch wenn der Beklagte keinen Versuch des Beweises gemacht hat.[2]) Als wichtigste Folge ergibt sich hieraus, dass ein Misslingen des Wahrheitsbeweises nur mit Zweidrittelmajorität ausgesprochen werden darf. Da die Abstimmung über die Schuldfrage eine einheitliche sein muss, so lässt sich die Frage nach der Er-

[1]) R. G. III, 7. April 80. E. II. 2. — Berlin 19. Sept. 72. O. XIII. 464 — Kroncker, G. S. B. XXXII. S. 63.

[2]) R. G. III, 13. Okt. 80. E. II. 379. — R. G. III, 8. Dez. 84. R. VI. 488.

weislichkeit von den Tatbestandsmerkmalen nicht trennen, indem man dem Richterkollegium über das Vorhandensein jedes dieser Momente eine eigene Frage vorlegte und für beide Zweidrittelmajorität verlangte.[1])

Das gleiche gilt von dem Bewusstsein der Erweislichkeit. Die Entscheidung hierüber fällt stets zusammen mit der Frage nach dem Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit. Durch diese Verknüpfung wird dieser Umstand gleichfalls zur Schuldfrage gezogen und seine Feststellung unterliegt der Bestimmung des § 262 St. P. O.

c) Der § 191 R. St. G. B. findet zweifellos auf die üble Nachrede Anwendung. Hiernach ist mit dem Verfahren über die Beleidigung innezuhalten, sobald wegen der strafbaren Handlung, welche der Gegenstand der Nachrede war, zwecks Einleitung eines Strafverfahrens bei einer Behörde Anzeige gemacht ist. Die Unterbrechung dauert fort bis zu dem Beschluss, dass die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung. Der Gebrauch des Wortes „Strafverfahren" bekundet, dass hier nur kriminell strafbare Handlungen in betracht kommen[2]) im Gegensatz zu § 164 Abs. 2 R. St. G. B. wo auch ein Disziplinarverfahren mit inbegriffen ist. „Anzeige" ist im technischen Sinn des § 156 R. St. P. O. zu nehmen. Der bestimmte Artikel (bei „der" Behörde)

---

[1]) R. G. III, 13. Okt. 80. E. II. 379.

[2]) R. G. II, 9. Mai 84. E. X. 581. — R. G. IV, 6. Mai 92. Golt. Archiv XL. 144.

bedeutet, dass die Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht sein muss.

Das Verfahren wegen der Beleidigung muss von Amtswegen, ohne Antrag des Angeklagten ausgesetzt werden, widrigenfalls das Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren beruht und der Revision aus § 376 R. St. P. O. unterliegt.[1])

d) Diese Vorschrift findet ihre Rechtfertigung im § 190 R. St. G. B., wonach der Wahrheitsbeweis als erbracht gilt, wenn eine strafbare Handlung Gegenstand der Nachrede war und der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, und ausgeschlossen ist, wenn eine rechtskräftige Freisprechung erging. Diese formelle Beweisregel bildet eine nicht unbedenkliche Ausnahme von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Die Verurteilung kann vor oder nach der beleidigenden Äusserung, ebenso vor oder nach Einleitung des Injurienverfahrens erfolgt sein. Ist der Beleidiger bereits infolge Misslingens des Wahrheitsbeweises verurteilt worden und der angeblich Beleidigte wird nachträglich der vorgeworfenen strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so liegt in letzterem Urteil ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 399 Z. 5 St. P. O.

Es handelt sich hier nur um solche Freisprechungen, durch welche die strafrechtliche Schuld des Angeklagten verneint wird, sog. Klagfreisprechung

[1]) R. G. I, 26. Febr. 85. E. XII. 53. — R. G. IV, 9. Mai 92. Golt. Arch XL. 144. — R. G. I, 9. Dez. 97. Golt. Arch. XLVI. 46.

im Gegensatz zur Straffreisprechung. Letztere kann sich gründen auf den Mangel eines Strafantrags, auf Verjährung, tätige Reue und andere Umstände.

Die Worte „vor der Behauptung oder Verbreitung“ wurden auf grund eines Reichstagsbeschlusses eingefügt. Der Wahrheitsbeweis ist somit gestattet, wenn die ehrenkränkende Behauptung zwar nach Erlass des freisprechenden Urteils, aber vor dem Eintritt der Rechtskraft erfolgte. Eine Freisprechung besteht solange bis im Wiederaufnahmeverfahren eine entgegengesetzte rechtskräftige Entscheidung ergeht.[1])

Wir verlassen den Standpunkt der herrschenden Lehre, sobald das subjektive Moment bei dieser Beweisregel in Frage kommt. Glaubt der Beleidiger, der Angegriffene sei bereits wegen der vorgeworfenen Handlung verurteilt, vermag aber nicht nach Entdeckung seines Irrtums seine Behauptungen durch Beweis zu erhärten, so ist er nach unserer Auffassung infolge seines guten Glaubens an die Erweislichkeit freizusprechen, während die herrschende Lehre ohne weiteres Verurteilung eintreten lässt.[2])

Wurde die Nachrede begangen in Kenntnis der Freisprechung, so verlangt *v. Schwarze* a. a. O. als Konsequenz der Bestimmung des § 190 R. St. G. B. die Verläumdungsstrafe. Dies ist durchaus ungerechtfertigt. Kannte der Beklagte die betreffende Vorschrift, so besteht gleichwohl die Möglichkeit, dass er seine Behauptungen für wahr gehalten hat;

[1]) Vgl. v. Schwarze, Bemerkungen etc. G. S. B. XXII. 570 ff.

[2]) v. Schwarze, a. a. O. S. 572.

allerdings nicht für erweislich wahr. In diesem Fall tritt Bestrafung wegen übler Nachrede, aber nicht wegen Verläumdung ein. Fehlte jedoch beim Wissen von der Freisprechung die Kenntnis des § 190, welcher hier die Erbringung des Wahrheitsbeweises unterbindet, so steht einer strafbefreienden bona fides bezüglich der Erweislichkeit nichts im Wege.

Die Beweisregel des § 190 R. St. G. B. will das Ansehen der Rechtsprechung befestigen, indem sie Achtung der res iudicata verlangt. Für Schuld-, wie Freispruch gilt die Annahme, dass sie auf wahren Tatsachen beruhen. In einem Beleidigungsverfahren darf diese Vermutung nicht widerlegt werden.

Zwar entbehren diese Erwägungen nicht einer gewissen Berechtigung. Bedenken erregt jedoch der Umstand, dass eine rechtskräftige Freisprechung den Angeklagten, welcher Beweise für seine Behauptungen in Händen hat, schuldlos der Strenge des Gesetzes verfallen lässt, nach unserer Auffassung allerdings nur, wenn er die Freisprechung und deren wahrheitsbeweisausschliessende Wirkung kannte. Auch kommt der Richter leicht in die Lage gegen seine Überzeugung entscheiden zu müssen; so wenn sich im Injurienprozess unzweifelhaft ergibt, die Freisprechung sei zu Unrecht erfolgt und der Beleidigte habe demnach die vorgeworfene Handlung begangen. Gleichwohl ist der Richter gezwungen, die Behauptung des Beleidigers als unwahr anzunehmen.

Beseitigung dieser Schranke einer freien Beweiswürdigung ist dringend geboten, es wäre traurig um unsere Rechtsprechung bestellt, wenn sie solcher Mittel zur Wahrung ihres Ansehens bedürfte.

IV. Abschnitt.

Qualifizierte Fälle der üblen Nachrede.

Mit Erörterung der subjektiven Beziehungen zu sämtlichen Tatbestandsmerkmalen und zu der Erweislichkeit ist unser eigentliches Thema, das Schuldmoment bei der üblen Nachrede erschöpft. Anhangsweise betrachten wir noch einige qualifizierte Fälle, die wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für das Rechtsgut der Ehre mit erhöhter Strafe bedroht sind. Den Inhalt des zu ihrer strafbaren Verübung erforderlichen Vorsatzes gewinnen wir auch hier durch näheres Eingehen auf die im Schlusssatz des § 186 R. St. G. B. genannten Tatbestandsmerkmale.

Es greift ein erweiterter Strafrahmen platz, wenn die üble Nachrede öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden ist.

1. Die Wendung „öffentlich" kommt in einer Reihe von Paragraphen vor.[1]) Der Gesetzgeber hielt es nicht für angebracht, eine Definition aufzustellen, sondern er gewährt dem richterlichen Ermessen freieren Spielraum. Die Motive zum 7. Abschnitt des St. G. B. geben die leitenden Gesichtspunkte.[2])

[1]) z. B. §§ 110, 111, 115, 124, 125, 166, 183, 184, R. St. G. B.

[2]) Mot. S. 62: Dem Sprachgebrauch gemäss ist eine Handlung nur dann als öffentlich zu betrachten, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, dass sie unbestimmt von welchen oder wievielen Personen wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, dass sie nur für die Wahr-

Der § 157 des preussischen Strafgesetzbuch erachtete bei Beleidigungen das Merkmal der Öffentlichkeit für gegeben durch Verübung an einem „öffentlichen Ort“. Zweifellos widerstrebt dies der natürlichen Auffassung. Die Eigenart der Injurien duldet keine objektive Charakterisierung des Begriffs der Öffentlichkeit, weil für die strafrechtliche Würdigung eines solchen Deliks mehr die Beziehung zu Personen in Frage kommt.

Die Behauptung oder Verbreitung muss also nach den Grundsätzen der Motive unter solchen Umständen erfolgt sein, dass unbestimmt welche und wieviele Personen die Äusserung wahrzunehmen und ihre beleidigende Beschaffenheit zu erkennen imstande waren. Als äussere Form der Kundgebung dienen Worte Gebärden, Schrift z. B. eine offene Postkarte, kurz jedes Verhalten des Injurianten, durch welches allgemein verständlich ehrenrührige Tatsachen behauptet werden können. Nicht erforderlich ist, dass wirklich mehrere Personen die Äusserung wahrgenommen haben; die Möglichkeit der Kenntnisnahme seitens einer unbestimmten Vielheit bedingt schon den Charakter der Öffentlichkeit, und das Bewusstsein dieses Umstandes ist für den Vorsatz ausreichend ohne dass es einer besonderen Absicht, die Beleidigung öffentlich kundzutun, bedarf.[1])

nehmung gewisser Personen bestimmt war und (von Zufälligkeiten abgesehen) auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so ist keine Öffentlichkeit anzunehmen.

[1]) R. G. II, 4. Mai 83, R. V. 317. — R. G. I, 7. Mai 83 R. V. 333. — R. G. II, 1. Mai 85, R. VII. 269. — R. G. III, 7. Okt. 86. R. VIII. 600.

Eine derartige üble Nachrede bildet einen sehr gefährlichen Angriff auf die Ehre. War eine grössere Anzahl von Menschen unmittelbar Zeuge der Kundgebung und verbreitet sie jeder in seinem Gesellschaftskreise weiter, so wird die Ehre und mit ihr die soziale Stellung des Angegriffenen unberechenbar schwer geschädigt. Eine härtere Bestrafung ist deshalb durchaus gerechtfertigt.

2. Die gleichen Erwägungen leiteten den Gesetzgeber bei dem zweiten Qualifikationsmerkmal „der Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen".

Die Beleidigung ist hier an eine bestimmte äussere Form gebunden. „Darstellungen" ist der allgemeinste Begriff; er umfasst jede stoffliche Gestaltung, durch welche der Tatbestand des § 186 verwirklicht werden kann. Schriften und Abbildungen sind besondere Arten der Darstellung. Das Verfahren ihrer Herstellung oder Vervielfältigung (Schrift, Druck, Lithographie, Stich) hat rechtlich keine Bedeutung. Die Art der Mitteilung an Dritte Personen ist hier als Verbreitung gekennzeichnet. Dieser Ausdruck begegnete uns schon bei der einfachen üblen Nachrede und bedeutete dort im Gegensatz zur Behauptung das Weitererzählen einer Tatsache, deren Kenntnis nicht auf eigener Wahrnehmung beruht. Diese Auslegung ist in dem jetzigen Zusammenhang unverwendbar.

Die Gegenüberstellung der Öffentlichkeit, die aus verwandten Gesichtspunkten einen Straferschwerungsgrund bildet, erleichtert die Ermittlung dieses

Verbreitungsbegriffs. Es handelt sich hier gleichfalls um ein Zugänglichmachen der beleidigenden Äusserung auf breiterer Grundlage. Daher genügt nicht die Übermittlung der Darstellung an eine geringe Zahl von Personen, wenn auch durch dieselben die Nachrede in weitere Kreise getragen wird. Anderseits ist keines Falls notwendig, dass die Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgt, worunter die Mitteilung an eine individuell unbestimmte Personenmenge zu verstehen wäre;[1]) die Zugänglichmachung der in die erwähnten Formen gebannten üblen Nachrede gegenüber einer grösseren, wenn auch begrenzten Anzahl von Personen, etwa den Arbeitern einer Fabrik oder den Mitgliedern eines Vereins erfüllt schon den Verbreitungsbegriff. Genaue Zahlen für die Grösse dieses Personenkreises lassen sich nicht angeben. Hier entscheidet richterliches Ermessen nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Verbreitung ist sonach jede Tätigkeit, welche auf die Übermittlung der beleidigenden Darstellungen an eine grössere Anzahl von Personen gerichtet ist. Der angestrebte Erfolg ist die Herstellung einer räumlichen Beziehung zwischen Schrift und Empfänger, so dass eine Kenntnisnahme möglich ist. Der Erreichung dieses Erfolges bedarf es nicht; doch muss nach den allgemeinen Grundsätzen über Beleidigung mindestens einer Person die in der Schrift enthaltene üble Nachrede kund geworden sein.

Die Weitergabe der Darstellung muss der Substanz nach geschehen. Die blosse Mitteilung

[1]) R. G. II, III, 5. Okt. 82. E. VII. 113.

des Inhalts begründet noch keine Verbreitung im straferschwerenden Sinn.

Der Vorsatz des Injurianten besteht in dem Bewusstsein, dass er durch seine Tätigkeit die beleidigende Darstellung einem grösseren Kreis von Personen zugänglich macht. Einen dahin zielenden Absicht bedarf es auch hier nicht.[1])

Hiebei erhebt sich die Frage, ob durch die Übermittlung der Darstellungen an einen Dritten in der Absicht, sie hierdurch in Verkehr zu setzen, schon eine Verbreitung gegeben sei. Das Reichsgericht bejaht dies mit Recht von der Erwägung ausgehend, wenn Verbreitungsabsicht vorhanden, so sei für den Begriff der Verbreitung ein Anfang und ein Ende nicht zu unterscheiden.[2]) Wir folgen dieser Anschauung, da wir die Verbreitung als eine Tätigkeit erkannten. Sobald sie begonnen, ist sie auch vollendet; nur eine quantitative Steigerung ist noch möglich.

Von gegnerischer Seite führt man aus,[2]) in unserm Fall mangle die objektive Grundlage des Verbreitungsbegriffs, welche durch die Verbreitungsabsicht nicht ersetzt werden könne. Über das Wesen dieser objektiven Grundlage spricht sich *Olshausen* nicht deutlich aus. Offenbar meint er

---

[1]) R. G. II, 10. Jan. 82, R. IV. 29. — R. G. II, 28. Sept. 80. E. II. 270. — R. G. II, 28. Sept. 82, E. IX. 71. — R. G. II, 5. Okt. 82, E. VII. 13. — R. G. III, 10. Okt. 87, E. XVI. 245. R. G. III, 27. Sept. 82, R. IV. 710. — R. G. III, 6. Sept. 84, R. VI. 703.

[2]) R. G. III, 10. Okt. 87, E. XVI. 245.

damit den durch die Verbreitungsabsicht bezweckten Erfolg, das Zugänglichsein der Darstellungen einem grösseren Personenkreis gegenüber.[2]) Wie wir oben gesehen umfasst das Wort „Verbreitung" sowohl diesen Erfolg, wie auch jede dahin zielende Tätigkeit. Das Fehlen der Gewahrsamsübertragung an eine Personenvielheit ist deshalb für den Verbreitungsbegriff unwesentlich.

Den gleichen Vorwurf erhebt *Gabler* a. a. O. mit dem Unterschied, dass er die hier fehlende objektive Grundlage in dem Mangel der Verbreitungstätigkeit sieht. Diese sei erst dann anzunehmen, wenn der Beleidiger selbst ein räumliches Sachverhältnis herstellt, welches die Zugänglichmachung der Schriften an eine grössere Anzahl von Personen enthält. Es ist nicht einzusehen, warum nur die direkte Übermittlung der Schriften durch den Injurianten selbst als Verbreitungstätigkeit bezeichnet werden soll; der natürlichen Auffassung dieses Begriffs entspricht es vielmehr, den Beginn und somit auch die strafrechtliche Vollendung der Verbreitungstätigkeit anzunehmen, sobald der Beleidiger seinen Gewahrsam über die Darstellungen aufgibt in der Absicht, einen solchen bei einer grösseren Anzahl von Personen zu begründen.

Die strengere Bestrafung beruht wie bei der öffentlichen üblen Nachrede auf der besonderen

[1]) Olshausen, § 110. Z. 10 b. — Gabler, S. 83.

[2]) Olshausen, § 110. Z. 10. b. Nicht schon jede Vergrösserung der Zahl der Wissenden stellt als eine Verbreitung sich dar; es muss eine grössere Anzahl wenn auch individuell bestimmter Personen sein, denen die Schrift zugeht.

Gefahr, welche für die Ehre und die soziale Stellung durch Mitteilung ehrverletzender Tatsachen unter den besprochenen Umständen hervorgerufen wird. Der schädigende Erfolg wird durch die Verbreitung von Darstellungen noch sicherer erreicht als durch eine öffentlich erfolgte mündliche Äusserung; denn diese ist leicht Missverständnissen und dem Vergessen ausgesetzt. Jedoch die feste und dauernde Form, in welche die üble Nachrede durch die Darstellungen geprägt ist, verkündet fort und fort die Ehrlosigkeit des Angegriffenen.

Der § 200 R. St. G. B. sucht den schlimmen Folgen einer öffentlichen oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen begangenen Beleidigung mit den gleichen Waffen zu begegnen, deren Gebrauch die Gefährlichkeit derartiger Kundgebungen begründet. Dem Beleidigten ist hiernach die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, wobei Art und Frist der Bekanntmachung im Urteil bestimmt wird.

Der Absatz 2 gibt dem Angegriffenen bei Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift das Recht, auf seinen Antrag den verfügenden Teil des Urteils durch die öffentlichen Blätter, womöglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, in demselben Teil und mit derselben Schrift bekannt zu machen wie der Abdruck der Beleidigung geschehen war. Auch ohne Antrag ist dem Beleidigten auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

Literatur.

1. Hand- und Lehrbücher, Grundrisse des Strafrechts.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes, besond. Teil, 2. Aufl. Leipzig 1902; zit.: Binding Lehrbuch.

Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, Bd. I und II. München 1884/85; zit.: Geyer, Grundriss.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I und II. Bonn 1884; zit.: Hälschner, Deut. Strafrecht.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechtes, III. Bd. Berlin 1874: zit.: v. Holtzf. Hb.

v. Lisst, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. u. 13. Aufl. Berlin 1902; zit.: v. Lisst, Lehrbuch.

Löning, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Frankfurt 1885; zit.: Löning Grundriss.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889; zit.: Merkel Lehrbuch.

Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. Leipzig 1895; zit.: H. Meyer Lehrbuch.

2. Kommentare.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1903; zit.: Frank.

Meyer, Friedrich, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 2. Aufl. Berlin 1871; zit.: F. Meyer, Strafgesetzbuch.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 6. Aufl. Berlin 1900; zit.: Olshausen.

Oppenhof, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin 1901; zit.: Oppenhof.

Rüdorff-Stenglein, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. Leipzig 1884; zit.: Rüdorff-Stenglein.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. Leipzig 1884; zit.: v. Schwarze.

3. Monographien u. A.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1890, Bd. II, 1. Aufl. Leipzig 1877; zit.: Binding, Normen I, II.

Binding, Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen. Leipzig 1869; zit.: Binding Entwurf.

Binding, Die Ehre im Rechtssinn und ihre Verletzbarkeit. Rektoratsrede. Leipzig 1890.

Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis, 1. Aufl. Hannover 1880; zit.: Freudenstein.

Gabler, Das Vergehen der sogenannten üblen Nachrede. Würzburg 1892; zit.: Gabler.

Lorsch, Angegriffene, Destinatäre und Gedankenträger bei der Beleidigung, Inaugural-Dissertation. Freiburg i. B. 1904; zit.: Lorsch, Diss., Freiburg i. B. 1904.

Oetker, Über den Einfluss des Rechtsirrtums im Strafrecht, Inaugural-Dissertation. Cassel 1876; zit.: Oetker Rechtsirrtum.

Ortloff, Die Strafbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussetzung. Marburg 1891; zit.: Ortloff.

Schmid, Die Präsumptionen im deutschen Reichsstrafrecht, Inaugural-Dissertation. Jena 1884; zit.: Schmid, Präsumptionen.

4. Zeitschriften.

Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und die gesamte Strafrechtslitteratur. Erlangen 1849 ff.; zit.: G. S. (*v. Buri* Bd. 28, S. 233 ff.: Zum Begriff der Ehrenkränkung;

Bd. 33, S. 409 ff.: Zu § 240, 242, 193 St. G. B.; *Oetker*, B. 64, S. 55 ff.: Die gesetzlichen Mermale etc.; *v. Schwarze*, Bd. 22, S. 570 ff. Bemerkungen etc.)

Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes von Ihering u. A. Jena; zit.: Dogmat. Jahrbücher. (*Bähr*, Bd. 34, S. 212: Beweislast etc.)

Goltdammer, Archiv für gemeines deutsches und preussisches Strafrecht, S. 1853. Berlin; zit.: Goltdammers Archv.

5. Judikatur.

Urteile des Reichsgerichts in Strafsachen zit. nach E = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen oder R = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.

Urteile des ehemaligen Obertribunals- bezw. Oberappelationsgerichts zu Berlin zit. nach O = *Oppenhof*, Rechtssprechung des Obertribunals in Strafsachen oder St = *Stenglein*, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft.

Urteile des bayr. Kassationshofes zit. nach Sa. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses (1. Bd. Erlangen 1872.)

Urteile verschiedener Oberlandesgerichte zit. nach St., die Urteile des Oberlandesgerichts München nach: Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses.

6. Sonstige Literatur.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes. I. Legislaturperiode. Session 1870. III. Bd. (S. 3—122. Motive zum Strafgesetzbuch zit.: Mot.)

Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts von Dr. Hans *Bennecke* und Dr. Ernst *Beling*, Breslau 1900.